KANNER

Zur pressreform in Oesterreich

1897

Druck von Bruno Bartelt, Wien, IX., Maximilianplatz 10.

Zur Pressreform in Oesterreich.

Vortrag, gehalten am 16. November 1896

von

Dr. Heinrich Kanner
Redacteur der „Zeit".

Herausgegeben vom Socialpolitischen Vereine in Wien.

Wien. 1897.
Moritz Perles
I., Seilergasse 4.

Vorwort.

Auf Wunsch und Einladung des Socialpolitischen Vereines in Wien hat Herr Dr. Kanner am 16. November d. J. den in den folgenden Blättern wiedergegebenen Vortrag gehalten und darin ein Capitel aus der Leidensgeschichte der österreichischen Presse und Politik behandelt, das uns zum Abschluss reif zu sein schien. In der That hatte der vor einem zahlreichen Publicum abgehaltene Vortrag und die sich daran anschließende Discussion zur Folge, dass die mit den Jahren immer schwächer gewordenen Bemühungen, wenigstens der lästigsten Beschränkungen der Pressfreiheit ledig zu werden, wieder lebhafter wurden. Der Socialpolitische Verein selbst beabsichtigte, eine Massenpetition um Aufhebung des Zeitungsstempels und des Colportageverbotes zu organisieren, und hatte sich bereits mit verschiedenen Abgeordneten und politischen Persönlichkeiten in allen Theilen Oesterreichs in Verbindung gesetzt. Die Socialdemokratie griff die Frage mit Eifer auf und veranstaltete zahlreiche Versammlungen. Im Parlamente selbst erinnerten sich die Herren Russ und Consorten ihres liberalen Berufes und brachten am 3. December im Abgeordnetenhause einen Dringlichkeitsantrag ein auf Aufhebung des Zeitungsstempels und des Colportageverbotes. Dieser Antrag — eigentlich nur eine Betreibung der im Anhange zu dieser Broschüre aufgeführten älteren Anträge der Jungczechen — ist angenommen worden, und damit ist vorläufig für den Socialpolitischen Verein die Nothwendigkeit entfallen, das Abgeordnetenhaus durch eine Massenpetition zu seiner Pflicht zu rufen. Man hat diesmal — vor den Neuwahlen! — ein feineres Ohr für die Wünsche und Bedürfnisse der Wählerschaft gehabt, als es in der Regel der Fall zu sein pflegte.

Es ist aber trotzdem nicht überflüssig, wenn wir durch die vorliegende Broschüre das Publicum über die Bedeutung der von uns

angestrebten Pressreform aufklären und die Mahnung an alle Freunde der Pressfreiheit aussprechen, nicht zu ruhen, sondern kräftig weiterzuarbeiten, bis auch in Oesterreich wirkliche Pressfreiheit erreicht ist. Denn nicht nur muss noch darüber gewacht werden, ob das Parlament auch den zu erwartenden Widerstand des Ministeriums zu beseitigen kräftig genug sein wird; es ist die Aufhebung des Zeitungsstempels und des Colportageverbotes auch nicht der letzte Schritt, der gethan werden muss. Auf dem Felde der in das Gewand der Confiscation und des objectiven Verfahrens gekleideten Censur wird das nächste Abgeordnetenhaus noch Arbeit genug zu verrichten haben. Denn in Oesterreich wird heute die Feder des politischen Schriftstellers bei kritischer Erörterung öffentlicher Angelegenheiten durch die Sorge vor dem Staatsanwalt gehemmt, der ohne vorausgegangene richterliche Prüfung seine Arbeit vernichten und ihn für ein freies Wort mit schwerem materiellen Schaden strafen kann. Ein Volk aber, das nicht einmal die Freiheit des Urtheilens zu erringen vermag, hat auch nicht den Muth und die Kraft, sich in seinen Handlungen selbst zu bestimmen. Darum geben wir dieser kleinen Broschüre, die anderswo längst erledigte politische Fragen auch in Oesterreich der Lösung näher bringen will, den Wunsch zum Geleite mit, dass sie nicht nur Leser finde, sondern dass diese Leser auch thätige Anhänger einer vollständigen Reform unserer Pressgesetzgebung sein möchten. Möchten sie von der tiefen politischen und sittlichen Wahrheit erfüllt werden, die in der Mahnung gelegen ist, die Junius, der glänzende und siegreiche Streiter für Pressfreiheit, schon vor hundertundzwanzig Jahren erfolgreich an das englische Volk gerichtet hat: „Lasst es in Euere Seele geschrieben sein, lasst es Euere Kinder sich einprägen, dass die Freiheit der Presse das Palladium aller bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte ist."

Wien, 9. December 1896.

Der Ausschuss des Socialpolitischen Vereines.

Geehrte Versammlung!

In Sachen der Pressreform ist in Oesterreich seit einem halben Jahrhundert sehr viel gesprochen und geschrieben, aber nur herzlich wenig geleistet worden. Sie alle kennen sicherlich jenen Ausspruch eines Staatsmannes, dass, wenn man einem Volk alle Freiheiten nähme und ihm nur die Pressfreiheit ließe, diese allein imstande wäre, alle anderen Freiheiten und Rechte dem Volke zurückzuerobern. Diesen Gedanken hat bei uns ebenso die Revolution, wie später die Reaction verstanden. Der erste Ruf und die erste That der 1848er Revolution war die Pressfreiheit. Und der erste Griff, den die Reaction unternahm, als sie wieder zur Macht kam, war gegen die Pressfreiheit gerichtet. Fürst Windischgrätz begann die Belagerung Wiens mit zwei Decreten, durch welche sämmtliche Zeitungen, mit Ausnahme der officiellen, suspendiert wurden. Als dann 1851—1852 die Reaction sich häuslich in Oesterreich wieder einzurichten begann, warf sie auch pünktlich die Pressfreiheit zuerst zur Thür hinaus. Zehn Jahre lang hat die österreichische Presse unter dem reactionären Pressgesetz von 1852 geschmachtet. Die nächste große Wendung in unserer politischen Entwicklung ist durch die italienischen Niederlagen von 1859 und das October-Diplom von 1860 gegeben. Der Constitutionalismus, der nunmehr in Oesterreich eingeführt wird, hat alsbald zur Folge ein neues Pressgesetz, das vom Jahre 1862, welches großentheils noch heute zu Recht besteht. 1866 kommt die Schlacht von Königgrätz, ihr folgt die December-Verfassung von 1867 mit der Jury für Pressdelicte und in deren unmittelbarem Gefolge abermals ein Pressgesetz, das vom Jahre 1868. Dieses neue Pressgesetz hat nur unbedeutende Aenderungen an dem Pressgesetz vom Jahre 1862 vollzogen. Seitdem, seit dem Jahre 1868, ist fast keine Legislaturperiode des Reichsrathes vergangen, ohne dass im Abgeordnetenhause Anträge auf Pressreform, auf eine liberalere Pressreform gestellt und verhandelt worden wären. Es ist aber dabei nicht viel heraus-

gekommen. Die Regierungen, die liberalen wie die conservativen, wie die Coalitionsregierungen haben sich immer ablehnend verhalten. Erst der geharnischten Opposition der Jungczechen gegen die Coalitionsregierung ist es 1894 gelungen, einige kleine Verbesserungen des Pressgesetzes durchzuzwingen. Bis auf diese geringfügige Reform von 1894 ist das Pressgesetz vom Jahre 1862 mit den 1867 und 1868 getroffenen Neuerungen im großen und ganzen unverändert bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Diese Pressgesetzgebung besteht nun schon über ein Menschenalter. Mit allen ihren kleinlichen Bosheiten und ihrem großen Widersinn hat sie Oesterreich zum Gespötte der europäischen Nationen gemacht. Ich habe Ihnen in den ersten Worten meines Vortrages den berühmten Ausspruch citiert, dass die Pressfreiheit allein fähig sei, alle anderen politischen Freiheiten durch eigene Kraft zu erzeugen. Diesen Satz haben unsere Regierungen sehr wohl verstanden, aber nur um ihn a contrario anzuwenden. Unsere österreichischen Staatsmänner haben uns jederzeit die Pressfreiheit nach Möglichkeit vorenthalten, um dadurch alle unsere übrigen constitutionellen Rechte zur besseren Hälfte illusorisch zu machen. Unsere schlechte Pressgesetzgebung ist vielleicht der tiefste Grund unserer unbefriedigenden politischen Zustände. Im Organismus der demokratischen Institutionen ist die Pressfreiheit sozusagen mit dem Blut zu vergleichen, das alle Organe nährt, anregt und befeuert. Indem man uns gleichzeitig mit der Verfassung eine so schlechte Pressgesetzgebung bescherte, hat man uns das Blut aus dem politischen Organismus abgezapft. Deswegen ist unser politisches Leben so entsetzlich anämisch geworden, so blass und so kraftlos und so kümmerlich. Wir alle wissen heute, dass unser einst so vielgerühmter Constitutionalismus bloß ein Schein-Constitutionalismus, dass unsere einst so gepriesene liberale Partei eine pseudoliberale Partei ist. Dafür ist vielleicht nichts so charakteristisch als die Thatsache, dass unter den schlechten Pressgesetzen, unter denen wir nun seit einem Menschenalter schon leiden, die gefeiertsten Namen dieser Partei stehen: unter dem Gesetz von 1862 der des Herrn v. Schmerling, unter dem Gesetz von 1868 die Namen des Fürsten Carlos Auersperg, des Dr. Eduard Herbst als Justizminister, des Dr. Giskra als Minister des Innern, des Dr. Brestel, des Dr. Berger und wie sie alle damals hießen. War die liberale Partei nur eine pseudoliberale Partei, so war die Pressfreiheit, die sie uns gab, ihr proton pseudos, ihre erste und

größte Lüge, die auch zuerst und am gründlichsten zerstört werden muss, wenn unsere Verfassung, der Liberalismus oder, besser gesagt, die Demokratie bei uns zur Wahrheit gemacht werden soll. In den Kampf gegen die liberalen Lügen unseres politischen Lebens ist der Social-politische Verein mit neuen Kräften eingetreten. Ich glaube, dass er sehr zweck- und sinngemäß handeln wird, wenn er seinen Kampf zuerst gegen die bestehende liberale Presslüge, das ist für eine gründliche Pressreform und wirkliche Pressfreiheit, führt. Ich habe es deswegen sehr wohl verstanden, dass der Verein, nachdem er seine active Campagne bei den letzten Landtagswahlen so glücklich eingeleitet, nun zunächst die Pressreform auf seine Tagesordnung gestellt hat. Und deswegen habe ich als Zeitungsmensch es gern übernommen, Ihnen hier in einem Vortrag die wichtigsten Beschwerden gegen die bestehende Pressgesetzgebung auseinanderzusetzen.

Um kurz zu sein, werde ich mich auf die vier Hauptpunkte beschränken:

den Zeitungsstempel,
das Colportageverbot,
das objective Verfahren
und die Entziehung des Postdebits für ausländische Zeitungen.

Der Zeitungsstempel.

Den weitaus actuellsten Theil der Pressreform in Oesterreich bildet zweifellos der Zeitungsstempel.

Der österreichische Zeitungsstempel ist ein ziemlich alter Herr schon, und seine Biographie weist manche Pikanterie auf. Er stammt nämlich aus dem Jahre 1789. Der Zeitungsstempel — das war der erste eigenthümliche Reflex der großen französischen Revolution im österreichischen Polizeistaat. Weil damals in Frankreich neue Ideen siegreich aufkamen, suchte man sich in Oesterreich durch Pressbeschränkungen gegen ihr rechtzeitiges Eindringen zu schützen. Denn Oesterreich muss immer hinter den anderen Staaten Europas um eine Idee zurück sein. Und wenn auf einmal so viele neue Ideen in eine alte Welt einbrechen, wie 1789 die Ideen der französischen Revolution, bedarf es auch auf Seite Oesterreichs neuer Anstrengungen, neuer Mittel, um seinen alten reactionären Ruf in Ehren zu bewahren. In der Resolution vom 24. Jänner 1789, durch die der Zeitungsstempel, der sich damals übrigens auch auf „Broschüren und Komödien" erstreckte, zum erstenmal in Oesterreich eingeführt worden ist, wird der Zeitungsstempel als das „wirksamste Mittel" angepriesen, „die Scribler, die seit der bestehenden Pressfreiheit soviel Unsinn und abgeschmacktes Zeug hervorgebracht haben, künftig zu mäßigen und auch die Einfuhr von dergleichen fremden Schriften hintanzuhalten". So der Gedankengang der Resolution. Die Thatsachen erwiesen schon damals das genaue Gegentheil. Thatsächlich traf der Zeitungsstempel am schwersten die ernste Presse, die Scandalpresse fühlte sich dabei verhältnismäßig wohl, denn sie fand und findet immer Liebhaber, die einen erhöhten Preis zu zahlen bereit sind. Trotzdem diese Erfahrung gleich in den ersten Jahren seines Bestandes am österreichischen Zeitungsstempel gemacht wurde, blieb der Stempel bestehen, der beste Beweis dafür, dass man nicht die schlechte, sondern die gute Presse damit strafen wollte. Erst die

Consequenzen der 48er Revolution brachten 1850 die Aufhebung des Zeitungsstempels für Oesterreich. Kaum war aber die Reaction wieder installiert, so brachte sie auch den Zeitungsstempel wieder auf. Das war 1857. Im folgenden Jahre wurde ein neues Zeitungsstempel-Reglement erlassen, das im wesentlichen noch heute in Kraft ist. Seither wurden uns Verfassungen gegeben und wieder sistiert, Ministerien sind gekommen und gegangen, reactionäre, sogenannte liberale und stationäre: der Zeitungsstempel ist geblieben. Der Zeitungsstempel ist das Brandmal, das die intelligenzfeindliche Reaction jedem Zeitungsblatt auf die Stirne drückt. Solange Sie jeden Morgen rechts oben auf dem Kopf Ihrer Zeitung den Amtsstempel finden, können Sie darüber beruhigt sein, daſs Sie noch in dem alten bildungsfeindlichen Polizeistaat Oesterreich leben, selbst wenn Ihnen der Leitartikel unterhalb des Stempels etwas anderes weiszumachen versuchen sollte. In allen europäischen Ländern hat die Reaction den Zeitungsstempel einmal eingeführt, in allen hat ihn der Liberalismus wieder beseitigt. Nur in Oesterreich nicht. 1869 wurde der Zeitungsstempel in Ungarn, 1874 auch im geeinigten Deutschland abgeschafft. Seitdem theilt Oesterreich den Vorzug des Zeitungsstempels nur noch mit der T ü r k e i. Und zur türkischen Wirtschaft paſst auch der Zeitungsstempel in der That.

In letzter Auflösung ist der Zeitungsstempel eine, und zwar wie sich sofort zeigen wird, empfindliche Geldstrafe auf das Lesen und Schreiben von Zeitungen, auf die Verbreitung und Erwerbung von Kenntnissen durch die Zeitung. Er beträgt bekanntlich für jedes politische Blatt in Oesterreich 1 Kreuzer pro Nummer und Exemplar. Das macht beim Tagblatt 3 fl. 60 kr. pro Abonnenten und Jahr. Nach mäßiger Schätzung nimmt man an, daſs ein politisches Tagblatt, um sich einigermaßen zu bilanzieren, mindestens 20.000 Abonnenten braucht. Das gibt einen Betrag von 72.000 fl. jährlich, gewiſs keine exacte Berechnung, aber immerhin geeignet, eine annähernde Vorstellung von der Größe der Last zu geben, die in Form des Zeitungsstempels auf die Presse drückt. Diese Last fällt nicht allen Blättern gleich schwer. Auch über ihre Vertheilung kann man im einzelnen schwerlich etwas ganz Exactes sagen. Wohl aber ist es möglich, die allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, die für die Beurtheilung der wirtschaftlichen Wirkungen des Zeitungsstempels maßgebend sind. Ich theile zu diesem Zwecke die Zeitungen in drei Kategorien ein. Die erste bilden die großen, mit

viel Capital arbeitenden, theueren, auf das wohlhabende Publicum berechneten Blätter. Diese haben ohnedies einen sehr bedeutenden Spesenetat, in dem die, sagen wir, 72.000 fl. jährlicher Zeitungsstempel nicht so schwer ins Gewicht fallen, sie verfügen auch über reichliche Einnahmsquellen anderer Art, man denke nur an die Inserate, und sind deswegen kaum genöthigt, den Zeitungsstempel ganz oder auch nur theilweise auf ihre Abonnenten zu überwälzen. Das Gleiche gilt für die bei uns leider sehr verbreitete unehrliche Presse, die mit Schweiggeldern, Texteinschaltungen u. s. w. arbeitet. Wenn ein Blatt schon Schweiggelder nimmt — ob es da um die paar tausend Gulden Zeitungsstempel jährlich mehr „schweigt" oder nicht, darauf kommt's ihm dann schon nicht mehr an. Blätter vollends, welche die beiden Reize — großcapitalistischen und corrupten Betrieb — vereinen, haben es am leichtesten, deren Abonnenten brauchen sicherlich den Zeitungsstempel nicht zu tragen, diese Blätter wären auch ohne Zeitungsstempel kaum billiger herzustellen. Anders bei der dritten Kategorie von Zeitungen, der kleinen, ehrlichen Volkspresse, und den **Kalendern**, die gleichfalls einem Stempel unterliegen, die Lectüre der allerwenigst belesenen Volksschichten, insbesondere der ländlichen, bilden, deren Stempel daher unter die gleichen Gesichtspunkte fällt wie der der Volkspresse und auch ein für allemal im Verlauf dieser Betrachtung im Zeitungsstempel miteinbegriffen gedacht wird. Für die volksthümliche Zeitungsliteratur, besonders wenn sie finanziell ehrlich arbeitet, ist der Zeitungsstempel ein schweres Hemmnis der Entwicklung, oft eine unerschwingliche Last. Ein Betrag wie der früher berechnete jährliche Zeitungsstempel von 72.000 fl. würde bei einem billigen Volksblatte nicht nur den Reingewinn aufzehren, sondern darüber hinausreichend allein schon genügen, um ein Deficit zu erzeugen. Die kleinen Blätter können also den Zeitungsstempel aus Eigenem nicht tragen, sie müssen ihn auf die Abonnenten überwälzen, das heißt den Abonnementspreis um den Stempelkreuzer erhöhen. Es ist bei der Armut unserer Bevölkerung kein Zweifel, dass gerade dieser letzte Kreuzer Viele verhindert, sich eine Zeitung zu halten. Die weite Verbreitung des, wie mir scheint, in solchem Maße auch nur in Oesterreich üblichen Subabonnements von Zeitungen auf der einen, die große Auflage der paar ausnahmsweise vom Stempel befreiten Zeitungen auf der anderen Seite deuten darauf hin. Der Zeitungsstempel ist sicherlich eine der wich-

tigsten Ursachen jener auffallenden Erscheinung, dass in Oesterreich die kleinen Blätter relativ theuerer sind als die großen — was wieder der Ausbreitung und damit der Rentabilität der kleinen Schranken setzt. Nicht zum mindesten aus dem Zeitungsstempel — wenn auch andere Ursachen mitspielen — ist es zu erklären, dass wir keine so billige Tagespresse haben, als z. B. Deutschland. In jeder größeren Stadt Deutschlands gibt es ziemlich umfangreiche Tagesblätter, die nur 50 Pfennig = 30 Kreuzer monatlich kosten. Bei uns in Wien kostet das billigste Tagesblatt 1 fl. 10 kr., fast viermal so viel, während unsere theueren Tagesblätter im Preise hinter denen Deutschlands zurückbleiben. Ebenso ist der Zeitungsstempel mit eine der Ursachen, warum die populären Zeitungen bei uns keine so großen Auflagen erreichen wie in anderen Ländern. Der höchste bisherige Record, an Wochentagen wenigstens, ist bei uns 50.000 gewesen. Dagegen setzt z. B. der Berliner „Localanzeiger" Tag für Tag gegen 200.000 Exemplare ab. Oder ein anderer Vergleich: Die Auflage sämmtlicher stempelpflichtiger Blätter in ganz Oesterreich beträgt, nach den Ergebnissen des Zeitungsstempels berechnet, gegenwärtig etwa 5—600.000 pro Tag. Ein einziges Pariser Blatt, das „Petit Journal", hat mit seiner Millionenauflage allein schon ungefähr doppelt soviel als die gesammte Tagespresse ganz Oesterreichs. Der Zeitungsverbrauch ist ein sichererer Maßstab für höhere Cultur wenigstens, als selbst die Seife.

Der Zeitungsstempel begünstigt also die großen, die unehrlichen Zeitungen zum Schaden der kleinen, ehrlichen Blätter. Er fördert die großstädtische und hemmt die Provinz- und Localpresse. Er besteuert endlich die armen Zeitungsconsumenten, die auch meist die der Bildung bedürftigeren und der Aufklärung zugänglicheren sind, und läſst die wohlhabenden Zeitungsleser frei, die ihn doch leichter tragen könnten. So wirkt er antisocial, sowohl auf die Zeitungsunternehmungen selbst, wie auf deren Abnehmer. Er hindert endlich noch jede Neuerung im Zeitungswesen, da er ein Schutz ist für die alten gegenüber den neu entstehenden Blättern. Denn neue Blätter müssen, um nur zunächst einmal ihren Namen bekannt zu machen, viele Freiexemplare zur Propaganda versenden, und das kostet an Stempeln allein schon ein Vermögen. Deswegen kommen auch neue Blätter so selten und so schwer bei uns auf, und alte, zwölfmal politisch discreditierte und dreizehnmal bankerott gewordene Blätter erhalten sich am Leben und werden immer wieder neu angekauft und umge-

staltet, weil jeder Zeitungsgründer sich scheut, das viele Geld auf die Zeitungsstempel bei der Propaganda für ein neues Blatt hinauszuwerfen. Endlich ist der Zeitungsstempel auch eine Begünstigung der officiellen Regierungspresse gegenüber der privaten — denn die Regierungsblätter, die officiellen, wie die „Wiener Zeitung", die „Prager Zeitung" u. s. w. sind stempelfrei. So gebietet es das Gesetz. Aber die Regierung geht mit jener kräftigen Initiative, die ihr bei besseren Anlässen leider oft fehlt, in der Zeitungsstempelfreiheit für ihre Blätter noch weiter. Gegen das Gesetz hat die Regierung auch zwei nichtofficiellen, sondern officiösen Blättern in Prag, dem „Prager Abendblatt" und dem „Pražsky dennik", die Stempelfreiheit für deren ganze Auflage verliehen. Diese Blätter kosten nur je 1 kr., eine unerhörte Billigkeit, und gehören zu den meistverbreiteten Blättern der Monarchie. Das czechische Blatt, der „Pražsky dennik", wird sogar in Zeitungsballen nach Wien in das Comptoir der „Wiener Zeitung" gebracht, die dann das czechische Blatt unter der czechischen Bevölkerung in Wien verschleißen läßt. Diese Gesetzwidrigkeiten häufen Unrecht auf Unrecht. Aber wenn wir den Zeitungsstempel bloß in seiner gesetzlichen Begrenzung nehmen, ist er schon an sich verwerflich genug. Er ist nicht nur, weil volksbildungsfeindlich, anticulturell, er ist nicht nur, wie gezeigt, antisocial, er ist schließlich auch industriefeindlich. Die Regierungen thun in der Regel so ätherisch, die Presse nur von ihrer spirituellen Seite aus zu betrachten, wenn die Wirkungen ihrer grobfinanziellen Preßpolitik zur Erörterung kommen. Aber die Presse ist auch ein materielles Gewerbe, das so gut wie jedes andere den Schutz seiner Interessen von der Regierung erwarten darf. Eine freie, stark verbreitete Presse bedeutet erhöhte Erzeugung und Verbrauch von Papier, Druckerschwärze, Druckmaschinen, Gießereiproducten u. s. w., reichliche, wohlbezahlte Beschäftigung für die intelligenteste Schichte der Handarbeiter, als Schriftsetzer, und nicht minder für die sonst politisch gefährlichste Gruppe der Bevölkerung: für die freie Intelligenz. Indem der Zeitungsstempel mit sein gut Theil dazu beiträgt, den Gesammtverbrauch der Presse einzuschränken, schädigt er nicht nur die spirituellen Interessen des Volkes, sondern auch die materiellen Interessen mehrerer Industrien und bildet mit ein Stück in dem ganzen System einer widersinnigen Intelligenzpolitik.

In allen wirtschaftlichen Beziehungen ist denn auch der Zeitungs-

stempel von der gesammten nationalökonomischen Wissenschaft einstimmig verworfen worden. Er ist aber politisch geradezu eine Monstrosität in einem Lande, in dem ein Artikel der Staatsgrundgesetze lautet: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift und Druck seine Meinung frei zu äußern.“ Dieses, wie man sagt, staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht wird, soweit die Presse in Betracht kommt, sehr illusorisch, wenn auf die Ausübung dieses Rechtes eine Steuer von jener Schwere und Ungerechtigkeit gelegt wird, die ich Ihnen am Zeitungsstempel nachgewiesen habe. Nehmen Sie an, man thäte es ebenso mit der Rede- oder Versammlungsfreiheit. Die Regierung würde etwa sagen: die Versammlungsfreiheit habt Ihr, aber wer zu einer Versammlung geht, der zahlt 1 fl. Strafe. Das wäre nun sicherlich eine unmögliche politische Monstrosität, und doch ist dieser von mir construierte Fall nichts als ein Analogon zum Zeitungsstempel, und dazu noch, da Zeitungen Lesen viel dringenderes Bedürfnis als Versammlungen Besuchen ist, ein schwaches Analogon. Der Zeitungsstempel ist noch verwerflicher, als eine solche gedachte Versammlungssteuer es sein könnte. Er hat nur den Vorzug, — der ja im Steuerwesen alles schlägt — dass der Zeitungsstempel nicht so durchsichtig, nicht so zudringlich ist als eine solche Versammlungssteuer, dass es einigen Nachdenkens bedarf, um ihn in seinem Wesen zu erkennen als das, was er ist: eine Strafe auf das Zeitungenlesen und -schreiben.

Für die Aufrichtigkeit jenes Liberalismus, der an der Wiege unserer Verfassung stand, ist kaum etwas noch so charakteristisch als diese Pressfreiheit mit dem Zeitungsstempel an der Spitze der Blätter. Wie man's macht, wenn man ehrliche Pressfreiheit will, das haben die Männer bewiesen, welche 1849 die Kremsierer Verfassung entwarfen. Diese bestimmte in ihrem Pressartikel ausdrücklich, dass die Presse auch nicht durch „Staatsauflagen“ beschränkt werden dürfe. Damit war der Zeitungsstempel von selbst ausgeschlossen. Anders die 1867er Verfassung. In dieser ist das Verbot der Staatsauflagen auf die Presse sorgfältig ausgelassen worden, der Zeitungsstempel ist neben der Verfassung bestehen geblieben und hat sich als lebensfähiger bewährt wie diese. Im Laufe der Jahre sind zahlreiche Petitionen gegen den Zeitungsstempel, insbesondere auch von Journalisten- und Typographenvereinen, an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden, über die Abschaffung des Zeitungsstempels ist im Abgeordnetenhause oft genug debattiert

und resolviert worden. Aber es hat alles nichts genützt. Den besten Einblick in die Art, wie der Zeitungsstempel immer wieder bekämpft und doch immer wieder conserviert wurde, bietet die Debatte des Abgeordnetenhauses im Jahre 1874. Männer aller Parteien haben die Aufhebung dieser von der Wissenschaft einstimmig verurtheilten Intelligenz- oder auch Dummheitssteuer verlangt — aber der Finanzminister war dagegen, und die Regierung hat auch damals schon ihre verläfslichen Mameluken gehabt, welche den die Abschaffung des Zeitungsstempels bezweckenden Gesetzentwurf schließlich nicht durch Argumente, sondern durch das Gewicht ihrer Stimmenzahl zu Falle brachten. Schon der Finanzminister des damaligen liberalen Krach-Ministeriums, Herr Baron De Pretis, entzog sich jeder Erörterung über die eigentliche, die presspolizeiliche Bedeutung des Zeitungsstempels und beschränkte sich in strenger Ressortsimpelei darauf, zu erklären, dafs er die Einnahme aus dem Zeitungsstempel im Budget nicht entbehren könne, solange dafür nicht anderweitig Ersatz getroffen sei, und dafs die Abschaffung des Zeitungsstempels nicht möglich sei, ehe nicht die allgemeine Steuerreform durchgeführt würde — eine Ausflucht, in der er von dem gewesenen liberalen Musterfinanzminister, dem damaligen Abgeordneten Dr. Brestel, kräftigst unterstützt wurde. Seither sind Millionen und abermals Millionen neuer Steuern in Oesterreich eingeführt worden, es ist xfach Ersatz geschaffen worden für den Zeitungsstempel. Aber der Zeitungsstempel ist nicht aufgehoben worden. Längst ist das Deficit aus dem Budget verschwunden. Aber der Zeitungsstempel ist geblieben. Sogar die von Herrn De Pretis 1874 verlangte allgemeine Steuerreform ist in diesem Jahr vollendet worden. Aber der Zeitungsstempel wird aufrecht erhalten. Trotz der gründlichen Aenderung aller in Betracht kommenden Verhältnisse haben sich noch immer alle Finanzminister seither, mit ihnen der „liberale" Finanzminister der Coalition, Herr Dr. v. Plener, des Argumentes von De Pretis bedient, dafs sie die Einnahme nicht entbehren können, als ob seit 1874 im Budget sich so ganz und gar nichts geändert hätte. Das finanzministerielle Argument ist in der That nichts als ein Vorwand, um den Zeitungsstempel zu behalten, nicht um der Finanzen, sondern um der reactionären Presspolizei willen. 1860 betrugen die Einnahmen aus dem Zeitungsstempel 446.000 fl., 1873 zur Zeit des Herrn De Pretis 905.000 fl., heute im Präliminare für 1897 1,700.000 fl., im Rechnungsabschlufs für 1895: 2,096.000 fl. Man

sieht, das Erträgnis des Zeitungsstempels steigt von Jahr zu Jahr. Wenn man die Ausrede der Finanzminister gelten ließe, kämen wir nie dazu, den Zeitungsstempel abzuschaffen, im Gegentheil, da er mit jedem Jahr fiscalisch wertvoller wird, würde er sich mit jedem Jahr nur noch mehr befestigen — ein beneidenswerter alter Herr, der von Jahr zu Jahr lebenskräftiger wird.

In der That ist denn auch das immer wiederkehrende finanzielle Argument der Finanzminister für den Zeitungsstempel gar nicht haltbar. Es ist wohl wahr, dass der Zeitungsstempel dem Staat Einnahmen bringt. Aber es gibt Einnahmen, die man aus moralischen Gründen verschmähen muss, für den Staat wie für den Privatmann. Der Zeitungsstempel ist eine solche unmoralische Einnahme. Denn er besteuert die Intelligenz, das Wissbedürfnis der Bevölkerung. Er ist aber auch — von der Moral ganz abgesehen — steuerpolitisch widersinnig. Denn er hemmt die Entwicklung der Presse, d. i. eines sehr wichtigen Zweiges der industriellen Production, und entzieht damit dem Staate Steuerobjecte, die ihm im Laufe der Zeit einen weit größeren Ertrag bringen würden als der Zeitungsstempel. Mit anderen Worten: Würde der Zeitungsstempel aufgehoben, so würde die Presse an Ausbreitung gewinnen, Zeitungsunternehmungen, Druckereien, Papierfabriken hätten mehr zu thun, würden auch mehr Steuer zahlen. Der Zeitungsstempel wie jede irrationelle Steuer schränkt die Production ein, tödtet — um mich eines populären Vergleiches zu bedienen — die Henne, welche die goldenen Eier legt. Gerade Nationalökonomen, und insbesondere Finanzminister, sollten ihre intellectuelle Reputation denn doch zu hoch halten, um solch steuerpolitischen Widersinn, wie der Zeitungsstempel einer ist, öffentlich zu vertreten. Wollen sie den Zeitungsstempel nicht aufheben, so sollen sie uns doch auch den wahren Grund dafür angeben. Wenn sie die Wahrheit nicht zu bekennen wagen, umso schlechter für sie und ihren Zeitungsstempel. Dies zeigt, dass der Zeitungsstempel auch vor ihrem Gewissen gerichtet ist.

Darüber ist insbesondere bei dem gegenwärtigen Finanzminister Herrn v. Bilinski ein Zweifel nicht möglich. Er selbst hat jüngst auf eine Anfrage des Professors Kaizl erklärt, dass er persönlich gegen den Zeitungsstempel ist, nur könne er — siehe den Ahnen De Pretis! — die Einnahme daraus nicht entbehren. Herr Prof. Kaizl hat sich mit dieser stereotypen Antwort auch diesmal befriedigt. Und doch

hätte er gerade jetzt dem Finanzminister den Weg für diese Ausflucht verstellen können. Vor wenigen Monaten hat das Abgeordnetenhaus zu Nutz und Frommen der Zuckermillionäre eine höchst odiose Erhöhung der Zuckersteuer bewilligt, welche dem Staat circa zwei Millionen Gulden jährlich tragen wird. Die soll man verwenden, um den Entgang an Zeitungsstempel zu decken. Bleiben ja den Herren dabei noch immer circa 300.000 fl. Superplus übrig. Herr v. Bilinski prognosticiert überdies dem Staate für das Jahr 1897 einen Gebarungsüberschuss von 16 Millionen Gulden. Da hätte man noch eine viel reichlichere Hilfsquelle. Uebrigens, Herr v. Bilinski klagt, dass er die 1,700.000 Gulden Zeitungsstempel in seinem Budget nicht entbehren könne. Der Casus ist wirklich heiter. Seit der durch Herrn v. Bilinski erfolgten Einführung des ingeniösen Investitionsbudgets ist ja doch — Gott und Herr v. Bilinski seien gelobt! — kein Deficit mehr im österreichischen Staatshaushalt möglich. Hat Herr v. Bilinski schon 25 Millionen Gulden Ausgaben aus dem ordentlichen ins Investitionsbudget abgeschoben, um das ordentliche Budget, des guten Scheins wegen, zu bilanzieren, so schiebe er freundlichst noch die Kleinigkeit von 1,700.000 Gulden dazu, und er kann den Zeitungsstempel ruhig abschaffen und das ordentliche Budget wird ohne ihn genau so schön aussehen, als jetzt mit ihm, vielleicht sogar schöner.

Ich glaube, dass gegenwärtig wirklich endlich einmal der Zeitpunkt gekommen ist, um den Zeitungsstempel loszuwerden. Nur muss freilich eine andere Kampfmethode angewendet werden als die bisher beliebte, die in zwanzigjähriger Praxis ihre Untauglichkeit ausreichend erwiesen hat. Der jungczechische Abgeordnete Dr. Pacak hat vor zwei Jahren, in der Zeit allerdings, wo die Jungczechen noch eine stramme Oppositionspartei waren, einen Antrag auf Abschaffung des Zeitungsstempels gestellt. Dieser Antrag wurde dem Pressausschusse zugewiesen, an dessen Spitze der Abgeordnete der Inneren Stadt Wien Herr Dr. Kopp steht. Herr Dr. Kopp hat schon im Jahre 1874 im Abgeordnetenhause rühmlich gegen den Zeitungsstempel votiert. Man sollte also meinen, dass der Antrag Pacak in seinen Händen am besten aufbewahrt ist. Leider ist dem aber nicht so. Der Grund ist einfach: Während der Zeitungsstempel, wie bereits bemerkt, ein alter Herr ist, der von Jahr zu Jahr immer lebenskräftiger wird, ist Herr Dr. Kopp ein alter Herr, der von Jahr zu Jahr

immer untüchtiger wird. Und so ist es begreiflich, dass der Kampf des Herrn Dr. Kopp gegen den Zeitungsstempel auf die Dauer zu Ungunsten des Dr. Kopp und zu Gunsten des Zeitungsstempels ausgehen muss. Im vorigen Jahre schon hat der liberale Herr Dr. Kopp die Schande erleben müssen, dass ihn ein clericaler Abgeordneter, Herr Thurnher, an seine Pflichten bezüglich des Antrages Pacak erinnerte. Damals entschuldigte sich Herr Dr. Kopp damit, dass das Ministerium Badeni noch zu kurz im Amte sei, als dass man es schon mit dem Zeitungsstempel behelligen dürfte. Seither ist ein Jahr vergangen, Herr Dr. Kopp hat sich nicht gerührt. Am vorigen Montag interpellierte ihn der Abg. Thurnher abermals wegen des Zeitungsstempels. Was antwortete Herr Dr. Kopp? Der Ausschuss habe die Regierung um ihre Meinung gefragt und warte noch immer auf deren Antwort. Ja, wenn unsere Abgeordneten, wie Herr Dr. Kopp auf seine alten Tage sich's denkt, nur dazu da sind, um zu warten, bis die Regierung was thut, dann brauchen wir keine Abgeordneten. Die Antwort, auf die Herr Dr. Kopp wartet, hat der Finanzminister übrigens, wenigstens was den Zeitungsstempel angeht, bereits vor einigen Wochen abgegeben, allerdings nicht im Press-, sondern im Budgetausschuss, auf die Anfrage des Prof. Kaizl, wie bereits erwähnt — dieselbe Antwort, die übrigens Herr Dr. Kopp schon anno 1874 von De Petris gehört hat, ohne sich dadurch behindern zu lassen, gegen den Zeitungsstempel zu stimmen. Diese Antwort des Herrn v. Bilinski ist vor Wochen schon in allen Zeitungen zu lesen gewesen. Nur Herr Dr. Kopp scheint sie nicht gelesen zu haben. Liest Herr Dr. Kopp die Zeitungen nicht? Man möchte fast meinen. In diesem Fall verdiente er jedenfalls als eine österreichische Eigenthümlichkeit registriert zu werden: ein Obmann des Pressausschusses, der keine Zeitungen liest!

Wenn an der Abschaffung des Zeitungsstempels mit dem Feuereifer weiter gearbeitet wird, den Herr Dr. Kopp in diesen zwei Jahren seit dem Antrag Pacak an den Tag gelegt hat, dann kann es allerdings so werden, dass uns noch einmal mit der Aufhebung des Zeitungsstempels die Türkei zuvorkommt. Aber ich glaube, wir sollten damit weder auf die türkische Regierung warten noch auf die Badenische. Gerade der gegenwärtige Zeitpunkt scheint mir günstig. Die Regierung befindet sich in einer Nothlage. Sie muss das Budget rascher als je durch-

bringen, wenn ihr Leben ihr lieb ist. Das ist der Moment, wo das Abgeordnetenhaus eine Pression ausüben kann mit der Aussicht auf Erfolg. Es mag ja, moralisch genommen, nicht schön sein, auf die Regierung durch Pressionen wirken zu wollen. Aber es ist derzeit bei uns nicht anders möglich. Parlamentarische Regierungen haben ihre Ueberzeugungen, durch die sie gebunden sind. Gegen eine unparlamentarische, programmlose Regierung gibt es kein anderes Mittel als die nackte finanzielle Strangulierungsgewalt des Parlaments, in jenen psychologischen Augenblicken, wenn eine Regierung ihren Kopf in die Schlinge gesteckt hat. Solch ein Moment ist jetzt da, und er muſs von den Abgeordneten benützt werden. Die Regierung muſs ein ordentliches Löſegeld bezahlen, wenn sie aus dieser Schlinge heraus will, und den besten Gegenstand eines solchen Löſegeldes kann u. a. der Zeitungsstempel bilden. Das Abgeordnetenhaus braucht nur einfach, ehe die Budgetberathung zur Post Zeitungsstempel gelangt, den (im Anhang abgedruckten) Antrag Pacak anzunehmen und dann in aller Seelenruhe die Budgetpost Zeitungsstempel aus dem Budget zu streichen. Allerdings beides zusammen — Antrag Pacak und Zeitungsstempel-Streichung; denn den Zeitungsstempel aus dem Budget zu streichen, ohne den Antrag Pacak anzunehmen, würde einen Conflict der Gesetze heraufbeschwören, in dem voraussichtlich die Regierung schließlich mit dem Zeitungsstempel Recht behielte. Wenn das Abgeordnetenhaus Beides rechtzeitig thut, dann ist allerdings der alte Zeitungsstempel auf eine anerkennenswert rasche und schmerzlose Weise vom Leben zum Tode befördert. Herr v. Bilinski wird wohl darob ein wenig greinen. Aber worüber hätte Herr v. Bilinski nicht schon gegreint! Und doch hat sich das Ministerium Badeni noch immer lobenswert gefügt, so oft das Abgeordnetenhaus einen entschiedenen Willen gezeigt hat. Es hat sich gefügt, als das Abgeordnetenhaus gegen seinen Willen $2^1/_2$ Mill. Grundsteuernachlaſs für die armen Latifundienbesitzer bewilligte, es hat sich gefügt, als das Abgeordnetenhaus gegen seinen Willen den Antrag Bareuther für die 5. Curie annahm, es wird sich auch fügen, wenn das Abgeordnetenhaus jetzt gegen den Willen der Regierung den Zeitungsstempel abschafft. Das Ministerium muſs sich sogar diesmal fügen. Denn wenn das Abgeordnetenhaus einmal den Zeitungsstempel aus dem Budget gestrichen hat, könnte nur noch das Herrenhaus ihn restituieren, dann gienge aber das ganze Budget nochmals an das Ab-

geordnetenhaus zurück, und darüber verstreicht die Frist, innerhalb deren das Ministerium Badeni entweder das Budget fertiggestellt haben muss oder seine Existenz verthan hat. Wegen 1,700.000 fl. wird Graf Badeni seine staatsmännische Carrière sich nicht verpfuschen lassen. Seinen staatsmännischen Ruhm wird Graf Badeni den Fiscus auch noch gern die schäbige Million und 700.000 Gulden kosten lassen.

Das Colportageverbot.

Ob die Zeitungs-Colportage auch in der Türkei verboten ist, könnte ich im Augenblicke nicht sagen. Sicher ist aber, dass das Colportageverbot in seinen Wirkungen gar manche Aehnlichkeit hat mit dem Zeitungsstempel, wenn jene auch thatsächlich nicht so tief greifen wie die des Stempels. Die freie Colportage ist gleichfalls überwiegend nicht ein Bedürfnis der großen, auf die oberen Schichten der Bevölkerung berechneten Zeitungen, denn deren Leser wissen selbst, wo sie ihre geistige Nahrung hernehmen sollen, und sind auch leicht in der Lage, Abonnements für längere Zeiträume (Monate, Quartale) einzugehen. Das Colportageverbot schadet hauptsächlich den kleinen, für die breiten Massen bestimmten Blättern, die eine Art Zwischenglied zwischen Analphabeten und lesebedürftigen Intelligenzmenschen bilden, deren Lesebedürfnis, noch latent, erst geweckt werden, durch Darbietung einer reichlichen Auswahl von Lesestoff in die passende Richtung geleitet werden muss. Es schadet den Zeitungen in der Stadt größtentheils durch die Verhinderung des Straßenverkaufes, auf dem Lande mehr durch die Verhinderung des Hausierverkaufes, und der politischen Agitation im allgemeinen durch die Verhinderung der Vertheilung von Flugschriften. Es schadet ganz besonders den neu aufkommenden Blättern, deren Propaganda es wesentlich erschwert. Die Colportage ist für die Zeitungen ein Mittel pour forcer la consommation, und da der Staat auch anderen ehrlichen Gewerben die Erweiterung des Absatzes ihrer Waren durch die angemessene Art der Offerierung derselben nicht verbietet, ist es ein specielles Unrecht, das dem Pressgewerbe zugefügt wird, wenn gerade ihm ausnahmsweise in dem Bestreben nach Vergrößerung der Kundschaft regierungsseitige Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der eigenthümliche materiell-spirituelle Charakter des Pressgewerbes verdoppelt und verdreifacht dieses Unrecht, denn das Colportageverbot beschränkt nicht

nur die Entwicklung der industriellen Thätigkeit, sondern auch die Verbreitung von Wissen und Anregungen und damit die geistige, insbesondere die politische Erziehung des Volkes. Neben der Schule ist heute die Presse und insbesondere das Zeitungswesen das gewaltigste Volksbildungsmittel: die Schule für die Kinder, die Presse für die Erwachsenen! Je reifer ein Einzelner, ein Volk in geistig-politischer Beziehung ist, desto mehr überwiegt der Antheil der Presse an der geistigen Ausbildung den primitiven Antheil der Schule. Welcher Widersinn, den kleinen Kindern den Schulzwang aufzuerlegen und es dann den Erwachsenen durch Zeitungsstempel, Colportageverbot u. ä. soviel als möglich zu erschweren, die in der Schule erlernten Formalien im Leben zur selbständigen Weiterbildung durch die Lectüre praktisch zu verwerten! Die bei Recrutenaushebungen in Oesterreich wiederholt constatierte Thatsache, daſs die Leute im praktischen Leben das bischen, was sie in der Schule gelernt haben, wieder zu vergessen anfangen, offenbar weil der Faden der geistigen Erziehung mit dem Ende der Schulpflicht abreißt, dieser traurige Miſserfolg des Schulunterrichtes ist das Ergebnis jenes Widersinns. Was an Preſserzeugnissen unter diesen Verhältnissen noch in die entlegensten Dörfer bequem eindringen kann, ist ungemein kennzeichnend für die österreichische Intelligenzpolitik; nämlich außer Schulbüchern nur noch clericale Literatur: Kalender, Heiligenbilder, Gebete, Gebetbücher, Bibeln, für deren Vertrieb das Preſsgesetz (§ 3, Abs. 5) wie die Gewerbeordnung (§ 21) besondere Erleichterungen geschaffen haben. Der Rest, insbesondere für die kleinen Leute in den Städten, ist Schundromanliteratur, deren Colportage von Haus zu Haus von der Staatsverwaltung mit wohlwollender Neutralität gelitten wird. Man gründet jetzt Volksbildungsvereine, Arbeiterakademien, Volksuniversitätscurse, alles Mittel zur populären Verbreitung höherer Bildung durch das gesprochene Wort. Aber man thut nichts für das weit wirksamere Volksbildungsmittel des geschriebenen Wortes, der guten Volkspresse. Der österreichische Liberalismus hat, indem er die freie Schule schuf und gleichzeitig, neben dem Zeitungsstempel, das reactionäre Colportageverbot für Drucksachen aufrechthielt, der Halbheit seines Wollens ein würdiges Denkmal gesetzt.

Die Colportage — auch „fliegender Buchhandel“ genannt — d. i., allgemein gefaſst: „der Vertrieb von Druckschriften außerhalb fester Betriebsstätten“ (Liszt) ist ein offenbares dringendes Bedürfnis

des Pressgewerbes. Der fliegende Buchhandel existiert (auf deutschem Boden) ungefähr ebensolang, als es eine Buchdruckerkunst und ein Pressgewerbe überhaupt gibt. Alle die (vom 16. Jahrhundert an schon nachweisbaren) Verfolgungen, denen er von Seite der Buchhändlerzünfte ausgesetzt war, die schweren Strafen, die immer wieder den „Landfahrern" angedroht wurden, den „Frettern", „Kraxentragern", „Standelweibern", „Laufern", und wie sonst die wohlklingenden Benennungen der Colporteure (der crieurs et vendeurs der späteren französischen Gesetzgebung) zu jener Zeit in Oesterreich lauteten, konnten die Colportage nicht vollständig unterdrücken. Erst die Revolution, im März 1848, gab sie frei, und während jenes Sommers 1848 hatte Wien Gelegenheit, den großen Erfolg des Straßenverkaufes der Zeitungen zu beobachten. Einmal und nicht wieder. Schon im December 1848 war die Reaction stark genug, um die Colportage neuerdings zu verbieten. Dieses Verbot ist dann getreulich von allen folgenden Press- und Strafgesetznovellen übernommen worden, zuletzt von dem 1862er Pressgesetz, § 23. Die Verfassung von 1867 brachte die (nominelle) Pressfreiheit, die Gewerbeordnung von 1859 die Gewerbefreiheit: aber das Colportageverbot, das mit beiden in Widerspruch stand, wurde wohlweislich beibehalten — ein Kind des Zunftgeistes und der politischen Reaction, das seine Erzeuger bis auf den heutigen Tag überlebt hat. Dass das Colportageverbot mit der 1867 gewährten Pressfreiheit nicht vereinbar ist, lag so klar auf der Hand, dass das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des Pressgesetzes von 1868 den betreffenden Paragraphen (§ 23) einfach strich. Doch ist dieser Beschluss des Abgeordnetenhauses nicht Gesetz geworden. Die Regierung hat sich dagegen gesträubt, und Regierung war niemand Geringerer als der Führer der liberalen Partei, Dr. Herbst, der damals im Bürgerministerium den Posten eines Justizministers innehatte. Er war es, der sich gegen die Aufhebung des Colportageverbotes einsetzte, und sehr belehrend für die Erkenntnis unserer österreichischen Abart von Liberalismus ist es, zu sehen, mit welchen Gründen er für das Colportageverbot stritt. Selbstverständlich — darin stimmt die Analogie mit Herrn von Pretis beim Zeitungsstempel vollkommen — verheimlichte er den wahren und einzigen Grund: die Angst des Liberalismus vor der Volksbildung überhaupt und vor der Volkspresse insbesondere. Für die eine Bestimmung des § 23, wonach das Abonnentensammeln nur Personen gestattet ist, die

einen polizeilichen Erlaubnisschein haben, machte der große Jurist die Befürchtung geltend, dass „sonst der Betrügerei Thür und Thor geöffnet würde", da dann Leute Abonnementsgelder eincassieren könnten, die von der Verwaltung der betreffenden Zeitung dazu gar nicht ermächtigt wären. Der scharfsinnige Criminalist hat dabei nur übersehen, dass zu dem von ihm gemeinten Zweck Legitimationen vollständig genügen würden, welche nicht von der Polizei, sondern von der Verwaltung der betreffenden Zeitung ausgestellt würden. Mit demselben Rechte müsste die Gesetzgebung auch anordnen, dass der Schuster oder Schneider oder Buchbinder seine Rechnungen nur durch behördlich concessionierte Ausläufer eincassieren lassen dürfte, ein Unsinn, an den denn doch noch nie ein Gesetzgeber gedacht hat. Warum soll die verehrliche Polizei gerade nur die Zeitungseigenthümer gegen Schwindler schützen? Und noch dazu im gelobten Zeitalter des laisser faire! Das von Dr. Herbst zur Schau getragene besondere Wohlwollen für die Presse ist schon durch seine sinnlose Uebertreibung verdächtig. Von einer ähnlichen Art von falschem Wohlwollen sind auch die Worte durchdrungen, mit denen Dr. Herbst das Verbot des Straßenverkaufes und des Hausierens mit Zeitungen begründete. Er sagte: „Es würde dies nicht einmal im Interesse der bedeutenderen Journalistik (!) liegen und würde vielmehr die Besorgnis eintreten, dass es mit dem, ich möchte sagen, berechtigten Ansehen und der Würde der Journalistik nicht recht vereinbar wäre, wenn die Zeitungen auch auf öffentlicher Straße zum Verkaufe angeboten werden." Das ist denn doch etwas zu nobel gedacht von den Zeitungen. Die richtige Consequenz wäre, dass man Zeitungen überhaupt für schmutziges Geld nicht feilhalten sollte. Dann könnte man es allerdings nur Fideicommissbesitzern empfehlen, Zeitungen zu schreiben und drucken zu lassen. Seine Ware ehrlich an den Mann zu bringen, ist keine Schande. Das hätte ein Vertreter des arbeitenden Bürgerthums wie Dr. Herbst nie vergessen dürfen. Noch crasser drückte denselben Gedanken damals der Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser, auch einer der sieben Weisen des österreichischen Liberalismus, aus: „Ich möchte sagen, das Hausieren mit Druckschriften ist sogar unanständig für bessere Journale (!) und kann nur für solche Erzeugnisse der Presse getrieben werden, welche sich scheuen, auf dem gewöhnlichen Wege vertrieben zu werden." Nun, man gehe nach Berlin, nach Paris, nach

London, New-York oder, noch näher, auch nur nach Budapest — in allen Großstädten der civilisierten Welt werden Zeitungen frei auf der Straße verkauft, und niemand findet darin etwas Unanständiges, niemand hat dabei Anlass, sich zu schämen — Oesterreich ausgenommen, das — Dank dem Chinesenthum seiner Liberalen — dieser Colportagefreiheit noch immer entbehrt. Die „bedeutendere Journalistik“ des Dr. Herbst und die „besseren Journale“ des Dr. v. Waser haben seither reichlich gezeigt, dass nicht in der Colportage die journalistische Unanständigkeit liegt, sondern in ganz anderen Dingen, in der finanziellen und politischen Corruption, die es allerdings einem solchen „besseren“ Journal gestattet, auf das Recht des Straßenverkaufes, wie überhaupt auf die Vermehrung der legitimen Einnahmen, vornehm zu verzichten. Dieses Argument ist denn auch im Laufe der Zeiten von den Regierungen fallen gelassen worden, und jetzt ist nur mehr ein einziges kleines Argumentchen noch gegen das Colportageverbot in Cours, welches auch 1894 vom damaligen Minister des Innern, Marquis Bacquehem, dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde. Dieser ängstliche Mann befürchtete, dass die Colportagefreiheit benützt werden könnte, um unzüchtige Bilder und Schriften unters Volk zu bringen. Allerdings, Missbrauch ist auch bei der Colportage möglich wie bei jeder anderen Einrichtung. Aber gegen solche Missbräuche haben wir ja die Polizei. Uebrigens weiß man, dass gerade unzüchtige Bilder und Schriften die offene Straße meiden und sich vornehmlich in gewisse elegante Stadtläden flüchten, wo die feine Gesellschaft verkehrt. Das hätte auch der Herr Marquis Bacquehem wissen können. Die ministerielle Theorie des Colportageverbotes steht außerdem noch in unlösbarem Widerspruch zu der ministeriellen Theorie vom Zeitungsstempel. Beim Zeitungsstempel heißt's: „Wir brauchen die Stempeleinnahmen, je mehr desto besser, und sonst kümmert uns nichts.“ Wenn das wahr wäre, dann müssten die Herren zu allererst die Colportage freigeben, die den Absatz der Zeitungen und damit das Erträgnis des Zeitungsstempels nicht unwesentlich steigern würde. Es wäre kaum der Mühe wert, die verschiedenen ministeriellen Beweisgründe ernstlich zu widerlegen, wenn nicht, um zu zeigen, mit wie geringem Aufwand an Geist sich in Oesterreich regieren, sich in Oesterreich ein Menschenalter hindurch Einrichtungen bewahren lassen, die heute in jedem anderen civilisierten Lande jeden, der sie zu vertheidigen unternähme, dem öffentlichen Gespötte aussetzen würden.

Wenn schon mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst der „fliegende Buchhandel" bereits sich entwickelte, so ist er mit der gewaltigen Ausgestaltung des Pressweſens, insbesondere des Zeitungswesens in unserer Zeit geradezu unentbehrlich geworden. Das Colportageverbot — wie wir den § 23, Abs. 1 des Pressgesetzes hier kurzweg nennen — läſst sich denn auch im modernen Verkehr praktisch gar nicht mehr vollständig durchführen. Es besteht zum weitaus größeren Theil nur noch formell zu Recht, kraft der zahllosen Uebertretungen, die es erdulden muſs. Die ganze boshaft chicanöse Ausdehnung, welche die reactionäre österreichische Gesetzgebung, anscheinend ohne die geringste Kenntnis der thatsächlichen Bedürfnisse des Zeitungsgewerbes, dem sogenannten Colportageverbot gegeben hat, ist dem modernen öffentlichen Bewuſstsein so gänzlich fremd geworden, daſs es einigen Nachdenkens bedarf, um sie völlig zu ermessen. Der 1. Absatz des § 23 Pr.-G. sagt wörtlich: „Das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen (NB. auch das unentgeltliche und nicht gewerbsmäßige Vertheilen) und Feilbieten derselben **außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten** und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisschein versehen sind, ist verboten" — und droht für den Fall der Uebertretung dieses Verbotes eine Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden an. Dieser Kautschuk-Paragraph wird nur einigermaßen dadurch gemildert, daſs zufällig, von Tabakregie wegen, k. k. Tabaktrafiken allenthalben bestehen, welche neben den eigenen Expeditions-Localitäten der Zeitungen und den Läden von Buch-, Zeitungs- und Papierhändlern, als „ordnungsmäßige Localitäten" zur Vertheilung von Zeitungen angesehen werden, als welche nach einer Oberstgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1879 nur preſsgewerblich concessionierte Geschäftsläden zu gelten haben. Nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes dürfte man nur in den eigenen Zeitungsexpeditionen, Buch-, Zeitungs- und Papierläden, sowie den Tabaktrafiken Zeitungen vertheilen, aber ja nicht in einer anderen Localität, geschweige denn außerhalb jeder Localität. Und nun frage ich Sie: Sie alle sind wohl Zeitungsabonnenten; wie erhalten Sie Ihre Zeitungen zugestellt? Laufen Sie jeden Tag zweimal in die Trafik, um sich Ihre Zeitung zu holen? Nein, eine Zeitungsausträgerin bringt sie Ihnen täglich ins Haus, legt sie an der Schwelle Ihrer Thür nieder oder klemmt

sie in die Thürklinke ein. Und das gleiche thut sie bei Ihrem Nachbar links, rechts, oben, unten. Wo geschieht diese Vertheilung? Zweifellos außerhalb jeder „ordnungsmäßigen Localität"! Die Zeitungsausträgerin lebt davon, dass sie das thut, was § 23 Pr.-G. verbietet, dass sie die Zeitungen, um den gesetzlichen Ausdruck zu wiederholen, „außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten vertheilt". Noch weiter: Sie erhalten vielleicht auch auswärtige Blätter, Wochen-, Monatsschriften in Ihre Wohnung zugestellt, welche ja ohne Zweifel nicht als eine der „ordnungsmäßigen Localitäten" gelten kann. Das geschieht überhaupt nicht durch Zeitungsausträger. Wissen Sie, wer da die Uebertreter des § 23, Abs. 1, sind? Die k. k. Briefträger! Und die Briefträger müssen es thun, aus dem einfachen Grunde, weil das Postgesetz, das Staatsrecht und die völkerrechtlichen Postverträge es ihnen gebieten. Bei der Concipierung des Colportageverbotes haben die umsichtigen Gesetzgeber nicht nur an die Bedürfnisse des Zeitungsbetriebes, sondern auch an die öffentlich rechtlichen Pflichten des Postbetriebes vergessen. Nur im Vorbeigehen sei noch bemerkt, dass nach dem rigorosen Wortsinn auch die Buchhandlungsdiener, welche den Kunden periodische Druckschriften, z. B. die „Fliegenden Blätter", ins Haus tragen, streng genommen, Uebertreter des Colportageverbotes sind. Nicht nur übrigens auf Zeitungen und periodische Druckschriften überhaupt bezieht sich das Verbot des § 23, Abs. 1, sondern auch auf geschäftliche Ankündigungen. Was man oft an Straßenecken beobachten kann, dass — sonst ganz gleichgiltige — Geschäftszettel — etwa über Eröffnung oder Uebersiedlung eines Ladens — unter die Vorübergehenden vertheilt werden, auch das ist durch § 23, Abs. 1, verboten. Und doch geschieht's, und damit es geschehen könne, hat sich sogar in einem Falle, wo irgend Einer wegen dieses schweren Delictes von den hohen Behörden verfolgt wurde, der Oberste Gerichtshof im Jahre 1867 genöthigt gesehen, in einer besonderen Entscheidung durch eine besondere Gesetzesinterpretation wenigstens diese geschäftlichen Anzeigen vom Colportageverbot ausdrücklich auszuschließen. Welche Interpretation — den guten Willen des Obersten Gerichtshofes in allen Ehren — doch gegen den starren Wortlaut des § 23 verstößt — wie der beste Kenner des österreichischen Pressrechtes, Professor Liszt, in seinem „Lehrbuch" (S. 108) ausführlich nachgewiesen hat — und jeden Tag von einer weisen Behörde wieder ignoriert werden könnte. Die sozusagen zum Gewohnheits-

unrecht gewordene Wohnungscolportage der Zeitungen ist auch nur durch einen geheimen Justizministerialerlass vom Jahre 1872 nachträglich sanctioniert worden, der, auf dem Wege einer gleichfalls juristisch nicht einwandfreien Interpretation, aus der Noth der pressgesetzwidrigen Wohnungscolportage eine gewerbegesetzliche Tugend macht.*) Erst vor drei Jahren hat die Wiener Staatsanwaltschaft gelegentlich der Gründung eines neuen Wiener Journals die von demselben geplante (später auch durchgeführte) unentgeltliche Vertheilung der Blätter von Haus zu Haus mit Berufung auf den § 23, Abs. 1 Pr.-G., zu verbieten versucht und sich bloß durch eine juristisch unhaltbare Phantasie-Interpretation davon abbringen lassen, vielleicht nur, weil sie eingesehen hat, dass mit dem Verbot der Propaganda-Vertheilung des neuen Blattes consequenterweise auch der ganze tief eingelebte Zeitungsaustrügerapparat der alten Blätter vernichtet würde. Wie weit das Colportageverbot nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgedehnt werden kann, hat sich im Jahre 1884 einmal gezeigt, da die Behörden selbst die Sammlung von Unterschriften zu einer Petition wegen Verstaatlichung der Nordbahn mit Hinweis auf das Colportageverbot zu behindern versuchten, weil die Petition selbstverständlich vorgedruckt, also eine Druckschrift war, die, zum Zweck der Unterschriftensammlung von Haus zu Haus zu tragen, nach § 23, Absatz 1 Pr.-G., verboten wäre. Diese eine Thatsache zeigt, dass selbst das Petitionsrecht vor dem Colportageverbot nicht sicher ist. Mit demselben Recht könnte auch die Behörde einmal die Vertheilung von Stimmzetteln zu einer Wahl den Magistratsdienern verbieten. Das Colportageverbot kennt keine Schranken. Auch das weitere Stück

*) Die Verordnung verweist nämlich auf § 3 des Pressgesetzes, woselbst es heißt, dass das Recht zum Verkehr mit Druckschriften durch die Gewerbegesetzgebung geregelt wird. Folgen wir der Führung des Ministerialerlasses und sehen wir nach, was die Gewerbegesetzgebung über den Verkehr mit Druckschriften sagt. Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung lautet: „Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung"; unter den aufgezählten Beschäftigungen heißt es dann: „p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben", und die gelehrte Anmerkung in der Manz'schen Gesetzausgabe verweist ausdrücklich auf das Pressgesetz, das wieder seinerseits, wie erinnerlich, den Wissbedürftigen auf die Gewerbeordnung verweist. Das heißt also, der Mensch, der etwas über das Recht des Verkehres mit periodischen Druckschriften wissen will, wird von der verehrlichen Gesetzgebung von Pontius zu Pilatus geschickt, vom Pressgesetz zur Gewerbeordnung, und dann wieder retour. Eine legislatorische Schlange, die sich in den Schwanz beißt! Thatsache ist aber, dass die betreffenden Vorschriften im Pressgesetz stehen (Beweis dessen der § 23 Pr.-G., was der weise Gesetzgeber im § 3 desselben Gesetzes übersehen hat) und nicht in der Gewerbeordnung, dass also der Justizministerialerlass auf jeden Fall Unrecht hat.

des Colportageverbotes, das Verbot des Abonnentensammelns ohne Erlaubnisschein, wird Tag für Tag übertreten. Und fassen Sie das alles zusammen, so kann man vielleicht ohne Uebertreibung sagen, dass es in unserer ganzen papierenen Gesetzgebung kaum eine Bestimmung gibt, die so regelmäßig und so viel tausendfach, sogar mit behördlicher Genehmigung, missachtet wird als das Colportageverbot. Allzu scharf macht schartig. Auch Gesetze, die allzu scharf sind, werden mit der Zeit schartig, wie das Schicksal des rigorosen Colportageverbotes in Oesterreich zeigt.

Das Colportageverbot verleugnet seinen zünftlerischen Ursprung nicht. Es ist eine Art gewerblichen Bannrechtes, aber nicht mehr im Interesse der betreffenden Gewerbetreibenden, vielmehr sogar gegen deren Interesse und ausschließlich im Interesse der politischen Behörden angewandt — ein zünftlerisches Bannrecht in eine politische Präventivmaßregel umgekleidet. Im wesentlichen beschränkt das Colportageverbot den Verkehr mit Druckschriften auf das Holen in den Gewerbslocalen und verbietet das Vertheilen außerhalb derselben, also ebenso das Bringen in die Wohnungen der Kunden, wie auf die Gasse u. s. w. Nun gehören aber gerade die Zeitungen zu jenen Artikeln des täglichen Verbrauches, bei denen das Holen immer mehr und nothwendig zurücktritt hinter dem Bringen. Für alle anderen Artikel des täglichen Bedarfes, als Milch, Butter, Obst, Holz, Reibwaschenln u. dgl., hat die Gewerbeordnung § 60 gegen die Regel volle Freiheit des Hausierhandels statuiert, weil bei diesen Artikeln das Bringen praktisch zur Nothwendigkeit geworden ist. Nur die Zeitungen, bezw. überhaupt Druckschriften werden vom Pressgesetz ausnahmsweise noch strenger behandelt, als die Norm für irgend welche anderen gewerblichen Erzeugnisse es festsetzt, und doch sind heute die Zeitungen vielleicht nicht minder Artikel des täglichen Verbrauches geworden als, sagen wir, die von der niederösterreichischen Statthalterei durch einen besonderen Erlass vom 2. März 1881 gegen jede Einschränkung der Colportagefreiheit so gewissenhaft geschützten Wiener Reibwascheln.

Solcher Widersinn ist undurchführbar, auch wenn er zwanzigmal von der Gesetzgebung vorgeschrieben würde. In der That wird das Colportageverbot, so wie es der tückische § 23, Absatz 1 Pr.-G., umschreibt, praktisch nicht mehr in seiner ganzen Ausdehnung beachtet, sondern nur, so-

weit es den Straßenverkauf meint, und selbst da wird es wieder behördlich übertreten, sobald besondere Ereignisse (wie vor drei Jahren der Tod des Zaren z. B.) es verlangen. Schon in dieser außergesetzlichen, übrigens ganz willkürlichen Einschränkung des Colportageverbotes liegt an sich etwas Ungesundes. Denn ein gut regiertes Land soll nur Gesetze haben, die auch vollständig durchgeführt werden können, soll nicht Gesetze haben, die noch schlechter sind als die Wirklichkeit. In diesem Zustand liegt aber auch eine Gefahr, da es dem Staatsanwalt, solange das Colportageverbot formell in Kraft steht, vorbehalten bleibt, wenn es der Regierung einmal so gefiele, das gesetzlich nicht aufgehobene, nur administrativ aufgeschobene Colportageverbot in seiner vollen Strenge zu handhaben und uns den ganzen Zeitungsverkehr wesentlich zu erschweren. Aber auch das, was noch heute prakticiert wird vom Colportageverbot, das Verbot der Straßencolportage ohne zu Grund liegendes Abonnement, das Verbot des Zeitungsausruferwesens, des Hausierens mit Zeitungen, des Vertheilens von Flugschriften u. s. w. kann auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden und braucht es auch nicht zu werden, wie die Verhältnisse in anderen, besser regierten Ländern klar beweisen. Wird das Colportageverbot nicht gesetzlich aufgehoben, so wird es vielleicht — da die Verhältnisse ja doch mächtiger sind als die Gesetze — auch in dem praktisch noch gehandhabten Theil einmal, anfangs heimlich, später vielleicht öffentlich ebenso allgemein übertreten werden, als seit dreißig Jahren schon das Verbot der Wohnungscolportage; auch das Verbot der Straßencolportage wird dann vielleicht einst so obsolet werden als das der Wohnungscolportage es thatsächlich bereits geworden ist. Und deswegen schon thäten die Gesetzgeber, ihrem eigenen guten Ruf zuliebe, besser, dieses veraltete Stück unserer Gesetzgebung offen abzuschaffen.

Diesem Zweck würde es vollständig genügen, wenn die Legislative den diesbezüglich dem Abgeordnetenhause vorliegenden Antrag Pacak (siehe Anhang), welcher dem reichsdeutschen Preßgesetz von 1874, bezw. der reichsdeutschen Gewerbeordnung nachgebildet ist, zum Gesetz erheben würde.

Das objective Verfahren.

So alt wie der Zeitungsstempel oder gar das Colportageverbot ist das objective Verfahren selbst nicht. Aber es ist von vornehmer Abkunft, sein Ahne ist — die Censur! Wir haben schon gesehen, wie sozusagen alle großen Wendepunkte in der Geschichte der Befreiung des europäischen Geistes uns Oesterreichern immer wieder eine neue Fessel des geistigen Lebens gebracht haben: die große französische Revolution den Zeitungsstempel, die Erfindung der Buchdruckerkunst das Colportageverbot. Und ähnlich ist die Censur in Oesterreich als das Gegenspiel der Reformation eingeführt worden. Die Censur (von Druckschriften) ist eine Erfindung der katholischen Kirche und hat dann den katholischen Regierungen als die Waffe gedient, mit welcher sie die Reformation „geistig" bekämpft haben. Die erste preſspolizeiliche Amtshandlung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation fällt in das Jahr 1521. Es ist das Wormser Edict, durch das Luthers Schriften verboten und — wenn diese vorgreifende Anspielung gestattet ist — im „objectiven Verfahren" zum Feuertod verurtheilt wurden. Damit man aber in Zukunft gegen etwa noch zu schreibende Schriften ähnlich ketzerischer Art diese feuerliche „Objectivierung" nicht mehr nöthig habe, wurde gleichzeitig für alle neuen Drucke eine staatliche Censur angeordnet. So wenig empfänglich Oesterreich sich auch immer für alle preſsfreiheitlichen Einrichtungen fremder Staaten gezeigt hat, so eifrig war es in der Nachahmung von preſsfeindlichen. Es wurden denn auch die preſspolizeilichen Anordnungen des Wormser Edicts schon 1523 und vollends 1528 in Oesterreich recipiert. Aus 1528 stammt die Censur in Oesterreich, die bald ihren rein kirchlichen Charakter ablegte und sich zu einer allgemein politischen Maßregel erweiterte, und dann — bis auf eine kurze Abschwächung unter Josef II. — durch mehr als volle drei Jahrhunderte in immer reicherer Ausgestaltung zu Recht bestand. Sie fiel am Tage nach der Revolution, am 14. März 1848. Als die

Reaction nach drei Jahren wieder kam, mochte sie über die inzwischen heimgegangene Censur aufrichtig getrauert haben. Aber diese war nicht wieder zu erwecken. Sie war so scheußlich discreditiert, dass selbst die österreichische Reaction der Fünfzigerjahre sie nicht zurückzubringen wagte. Es musste etwas Neues, ein kräftiger Ersatz für die Censur erfunden werden, und die österreichische Regierung erfand 1851: das System der administrativen Verwarnungen (eine missliebige Zeitung wird zweimal administrativ verwarnt und dann für kürzere oder längere Zeit administrativ eingestellt). Wer die Geschichte des Systems der modernen politischen Verwaltung kennt, weiß, dass die civilisierte Welt der österreichischen Bureaukratie für neue Ideen auf diesem Gebiete nicht sonderlich viel Dank schuldet. Umso bemerkenswerter ist die Thatsache, dass wenigstens diese eine neue politische Einrichtung, das System der Verwarnungen, österreichischen Polizeigehirnen entsprungen ist. Sie haben's uns auch im Ausland nachgemacht, überall, wo sie einen Knebel für die Presse brauchten: in Frankreich unter dem zweiten napoleonischen Kaiserthum („avertissements") und in Russland, wo man erst in diesen Tagen des neuen Zaren mit dem System der Verwarnungen gebrochen hat. In Oesterreich haben zehn Jahre Verwarnungspraxis genügt, um dieses System hinfort unmöglich zu machen. Nach dem italienischen Feldzug und dem Octoberdiplom wurde es durch das Pressgesetz von 1862 außer Kraft gesetzt. Wohl hatte die Reaction sich noch immer unser schönes altes Strafgesetz mit seinen berüchtigten Kautschukparagraphen erhalten, das aus dem glorreichen Jahre des Absolutismus 1803 stammt und im herrlichen Jahre der Reaction 1852 neu herausgegeben wurde und übrigens auch heute noch in Geltung steht. Aber das materielle Recht allein konnte der Reaction nicht genügen. Sie brauchte auch ein ihr adäquates formelles Pressrechtsmittel. Doch nur ein Surrogat des Verwarnungssystems — die richterliche Einstellung eines Blattes nach mehrmaliger richterlicher Verurtheilung — konnte mühsam in das neue Pressgesetz hinübergerettet werden — ein schwächliches Surrogat, und die österreichische Reaction, der diesmal gar keine neue Erfindung einfiel, wäre elendiglich dran gewesen, wenn nicht rettend der Zufall ihr zuhilfe gekommen wäre, der das objective Verfahren schuf, das in dieser Art und Ausdehnung — stolz dürfen wir es sagen — uns von keinem Land der Welt noch nachgemacht werden konnte. Ein Zufall hat es

erzeugt. Der Verfasser des 1862er Preſsgesetzes, Lienbacher, hatte, wie er im Abgeordnetenhause 1878 gelegentlich bezeugte, keine Ahnung davon. Er stilisierte den betreffenden Satz (§ 16) seines Preſsgesetzentwurfes wie folgt: „Kann der Staatsanwalt aus was immer für Gründen gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daſs das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, so kann er darauf antragen.“ Das bedeutete also, daſs das später sogenannte objective Verfahren — d. i. das strafgerichtliche Verfahren gegen das Object, die Druckschrift selbst, ohne Verfahren gegen den Autor, das Subject — nur dann zulässig sein solle, wenn der Autor nicht verfolgt werden kann, sei es, weil er nicht bekannt, weil er gestorben, weil er geflohen, weil er unzurechnungsfähig oder weil er ein im Ausland lebender Ausländer ist. In dieser Beschränkung ist das objective Verfahren vollständig gerechtfertigt, sogar selbstverständlich. Auch die reichsdeutsche Preſsgesetzgebung vom Jahre 1874 hat es in dieser bescheidenen Gestalt codificiert. Und das österreichische Abgeordnetenhaus hat 1861, als es den betreffenden Paragraphen berieth, gleichfalls nicht mehr gewollt. Aber — weiß Gott, wer die Dummheit begangen, der Verdacht ruht auf dem Berichterstatter Dr. Herbst — das Abgeordnetenhaus nahm ganz zwecklos eine ungeschickte Umstilisierung des Lienbacher'schen Paragraphen vor, indem es diesen wie folgt redigierte: „Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daſs das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe.“ Diese Umredigierung der hypothetischen Fassung Lienbachers in die thetische hat erst die maßlose Ausdehnung des objectiven Verfahrens auf alle, insbesondere auch diejenigen Fälle möglich gemacht, in welchen der Autor der Druckschrift sehr wohl bekannt und dem Gericht erreichbar, also subjectiv verfolgbar ist; erst sie hat die Einleitung des objectiven Verfahrens, statt von sachlichen Vorbedingungen, nur von dem Gutdünken des Staatsanwaltes abhängig gemacht, hat das objective Verfahren aus einem subsidiären in ein principales Rechtsinstitut verwandelt. Von dieser Tragweite der Neustilisierung hat damals niemand eine Vorstellung gehabt. Erst nachdem der Entwurf Gesetz geworden, entdeckte Lienbacher, da-

mals der Wiener Staatsanwalt, die darin gelegene Möglichkeit. Die Reaction — worunter ich hier in Pressachen die jeweilige österreichische Regierung, welcher Couleur sie sonst auch sei, einbegreife — die Reaction hatte ein neues vorzügliches Mittel zur Knechtung der Presse erlangt. Erfunden hat's Lienbacher nicht. Diesen Vorwurf, den ihm später die Liberalen machten, hat er mit Erfolg abgewehrt, wohl aber hat er's entdeckt und reichlich ausgenützt. Es ist ein moderner Ersatz für die Censur geworden.

Soweit die Genealogie des objectiven Verfahrens. Und nun etwas aus der Biographie. Auch das objective Verfahren hat seine Schicksale gehabt. Als das 1862er Pressgesetz zur Geltung kam, gab es noch keine Geschworenengerichte für Pressachen. Der Journalist, der subjectiv angeklagt war, wurde vor die sogenannten „gelehrten Richter" gestellt. Auch heute noch haben unsere gelehrten Richter in Oesterreich, wie rechtlich sie auch sonst denken mögen, im allgemeinen noch lange, lange nicht jene Unabhängigkeit von der Regierung erlangt, welche eine Voraussetzung der Theilung der Gewalten und des ganzen constitutionellen Systems ist. Wie männiglich bekannt. Und nun stelle man sich gar die „Richter" von anno 1862 vor, dieselben Leute, die unter der Reaction der Fünfzigerjahre noch gedient hatten! Man wird begreifen, dass es einem Journalisten eiskalt über den Rücken lief, bei dem Gedanken, dass er wegen eines politischen Pressdelicts vor diese Richter kommen und deren Gerechtigkeit an seinem Leib zu erproben hätte. Als daher Lienbacher das erweiterte objective Verfahren entdeckte, waren ihm die Journalisten sehr dankbar. Sie hatten nun die Wahl, entweder sich selbst mit Haut und Haaren von den gelehrten Richtern subjectiv, aber auch sicher verurtheilen und einsperren oder lediglich das Object, den verbrochenen Artikel, verurtheilen und, wenn auch nicht gleich verbrennen — so hitzig wie zu Luthers Zeiten war man nicht mehr — doch einstampfen zu lassen; und da war das objective Verfahren entschieden das kleinere von den beiden Uebeln. Es ist deswegen durchaus glaubwürdig, was Lienbacher aus seiner damaligen Praxis später, 1878, erzählt hat, dass die Journalisten ihn geradezu um die Anwendung des objectiven Verfahrens baten, die er ihnen denn auch nur als Gunst gewährte. Dieses Verhältnis änderte sich, als 1867 staatsgrundgesetzlich die Competenz für die Beurtheilung der Schuldfrage (also des subjectiven Moments) in Pressachen von den gelehrten

Richtern auf die Geschworenen übertragen wurde. Die Geschworenen sind wirklich zu wenig „gelehrt", um überall dort gleich ein Pressverbrechen oder -Vergehen zu finden, wo die jeweilige Regierung es sucht, weil sie es bequem brauchen könnte. Vor den Geschworenen hat ein politischer Journalist Hoffnung, auch einmal freigesprochen zu werden. Jetzt, da die Journalisten die Wahl erhielten, zwischen der subjectiven Verfolgung vor den Geschworenen und dem objectiven Verfahren vor den gelehrten Richtern, da wählten sie nicht das kleinere Uebel, sondern das, was überhaupt gar nicht übel, sondern modernes Recht ist: die subjective Verfolgung vor den Geschworenen. Doch auf diese Wahl wollten die Herren Staatsanwälte nicht eingehen; wie oft sie auch seither von confiscierten Journalisten um die subjective Verfolgung förmlich gebeten wurden, solche Gunst durften sie ihnen nicht erweisen, weil sie vor den Geschworenen durchzufallen fürchten musste, während sie vor den, übrigens zu diesem Zweck wohl ausgesuchten, gelehrten Richtern mit den haarsträubendsten Confiscationsstückchen heil durchzubringen sicher waren. So ist es gekommen, dass das objective Verfahren in Pressachen die Regel und die subjective Verfolgung eine höchst seltene Ausnahme geworden ist.

In diesem Zusammenhang muss wohl auch ein Vorschlag erwähnt werden, den Graf Friedrich Schönborn, als Justizminister der Coalition, vor zwei Jahren dem Abgeordnetenhause machte, dass nämlich das objective Verfahren abgeschafft werden möge, aber nur unter der Bedingung, dass dann die Pressdelicte (d. h. die subjective Verfolgung) der Competenz der Geschworenen völlig entzogen und den gelehrten Richtern überwiesen würden. Nach dem Bisherigen ist es wohl klar, was dieser Vorschlag bedeutet: geradezu ärgere Zustände, als sie unter dem gefürchteten Regime Lienbacher bestanden, wo den Journalisten wenigstens noch die Gnade des objectiven Verfahrens vor der subjectiven Verfolgung vor den gelehrten Richtern retten konnte. Zehn Jahre vor Lienbacher hätte eine solche „Pressreform"-Idee sich noch ans Licht wagen können, ohne als Curiosität aufzufallen. Zweiunddreißig Jahre nach Lienbacher kommt sie um mehr als eine Generation zu spät. Wenn Graf Schönborn sein eigener Großvater wäre, wäre er vielleicht ein für jene Zeit ganz respectabler Gesetzgeber geworden.

Wenn auch nicht theoretisch, gehört doch praktisch auch die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme in das Capitel

vom objectiven Verfahren, da sie gemeiniglich dessen Vorbereitung bildet. Der Vorgang, populär Confiscation genannt, ist allbekannt. Der Staatsanwalt, bezw. die Polizeibehörde führt nach eigenem Gutdünken die Beschlagnahme einer Zeitung aus, und erst nachträglich rechtfertigt er sie vor dem Gericht. Zuerst kommt also die Confiscation, d. i. die Execution, und dann nach einigen Tagen hinkt das gerichtliche Urtheil nach. Das ist, vergleichsweise gesprochen, ungefähr so, als ob man dem Henker gestatten würde, zuerst nach seinem Dafürhalten Einem den Kopf abzuschneiden, und dann, nachdem die Justification vollbracht wäre, sich der Gerichtshof erst zusammensetzen würde, um zu untersuchen, ob der bereits Geköpfte wirklich schuldig war oder nicht. Sehr treffend haben deswegen die hervorragendsten Fachmänner, wie Mohl, Gneist, Wahlberg, John, Jaques, Marquardsen, sie eine juristische Monstrosität, eine Strafe vor dem Urtheil genannt. Das objective Verfahren mit der vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme ergeben zusammen ein Institut, welches bereits sehr der alten Censur nahekommt. Der Hauptunterschied ist nur mehr der, dass die Censur, indem sie die Druckschrift schon vor der Drucklegung behandelt, präventiv, das objective Verfahren mit der vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme erst nach der Drucklegung, also repressiv wirkt, jene anticipando, diese postnumerando. Dabei hat es die österreichische Gesetzgebung verstanden, diesen zeitlichen Unterschied auf ein Minimum zu reducieren, vermöge der Einrichtung der Pflichtexemplare. Das Gesetz verpflichtet nämlich den Drucker, das Pflichtexemplar gleichzeitig mit dem Beginn der Vertheilung des Blattes dem Staatsanwalt zu überreichen. Eine halbe Minute vorher wäre schon Prävention, Censur gewesen. Hat nun die Staatsanwaltschaft ihr Exemplar, so liest sie es mit der größten Hast durch, um nur im Fall der Confiscation dem Gegner, d. i. der Zeitungsexpedition, bei dem Vertheilungsgeschäft einen so geringen Vorsprung als möglich zu lassen. In dem Zusammenhang nebenbei ist auch der eigentliche Zweck jenes undurchführbar rigorosen Colportageverbotes zu begreifen. Die absolute Verhinderung der Colportage würde den Vorsprung der durch das Colportageverbot gefesselten Zeitungsexpedition verringern. Das war die edle Absicht der Gesetzgeber, die freilich durch die Entwicklung des modernen Zeitungsverkehrs unpracticabel geworden ist, selbst in Oesterreich. In diesem Wett-

rennen zwischen staatsanwaltschaftlicher Prüfung und Zeitungsexpedition bekommt die letztere zwar, bei „gefährlichen“ Blättern, bald flinke Beine, aber das journalistische Gewissen des Staatsanwaltes wird bei solcher Jagd leicht lahm. Dabei fehlt in der Regel dem Staatsanwalt oder Polizeibeamten auch noch die für das Censorat erforderliche literarische Bildung wie überhaupt die geistige Capacität. Er confisciert dann oft genug vielleicht aus Unkenntnis oder Missverständnis. An Stelle der scharfen juristischen Distinction tritt die Ordre von „oben“, oder der Instinct des avancementsbedürftigen Staatsanwaltes für das, was oben genehm sein mag oder nicht. Unter dem einen Ministerium wird jede Andeutung über die geistige Begabung, unter dem anderen wieder jede Anspielung auf die moralische Integrität der Minister confisciert, und wenn später einmal das betreffende Ministerium gestürzt ist, kann man dann plötzlich auch noch in den officiösen Blättern als Nach-Kritik jene Anschauungen über dasselbe wiederfinden, welche zu dessen Lebzeiten gerade am strengsten confisciert worden sind. Ist die Confiscation geschehen, so tritt das Gericht zusammen und fertigt ein Urtheil aus, welches als Begründung meist nichts weiter als das wohlbekannte Wortgeklingel eines der Kautschukparagraphen wiedergibt. Man erhebt Einspruch gegen dieses Urtheil. Nach einigen Wochen setzt sich dasselbe Gericht abermals zusammen, um in einer Einspruchsverhandlung sein eigenes Urtheil zu überprüfen. Dass dieselbe Instanz, die das erste Urtheil geschöpft hat, auch wieder als zweite Instanz fungiert, ist noch eine unerhörte juristische Monstrosität mehr; dass aber bei dieser sogenannten Gerichtsverhandlung der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist, ist eine weitere juristische Monstrosität, welche das ganze kunstvolle Gebäude dieser neuen Censur stilvoll krönt. Wenn den Ministern die unangenehme Wahrheit schon hart auf den Fersen ist, können sie sich immer noch in die Verschwiegenheit des objectiven Verfahrens flüchten. Darnach wird auch der juristisch Mindergebildete begreifen, warum österreichische Minister mit so inniger Liebe an diesem Verfahren hängen. Die Procedur ist in der Hauptsache auf das Gutdünken des Staatsanwaltes und seiner ministeriellen Auftraggeber gestellt, ganz so wie ihrerzeit die Censur auf das des Censors, nur dass heute der ganze, wesentlich administrative Vorgang sich hinter einem gerichtlichen Scheinverfahren versteckt, ein Missbrauch der gerichtlichen For-

men, der diesen gerade nicht zum Vortheil gereicht. Wer sich seinen Respect vor gerichtlichen Urtheilen bewahren will, ist dringend gebeten, nie ein Confiscationserkenntnis zu lesen, und wer seine Achtung vor dem gerichtlichen Verfahren sich bewahren will, der möge es nur ja vermeiden, einer Einspruchsverhandlung beizuwohnen.

Darnach ist auch die Hauptwirkung dieses Verfahrens leicht begreiflich. Sie besteht in einer Abstumpfung des öffentlichen Rechtsbewusstseins für die durch die Presse begangenen politischen Delicte. In dieser Beziehung kann ich mich auf das Zeugnis des bedeutendsten Strafrechtslehrers Oesterreichs, Julius Glasers, beziehen, der 1871, noch ehe er selbst Minister war, in einem dem Abgeordnetenhause erstatteten Berichte die Wirkung des objectiven Verfahrens in seiner bei uns zur Regel gewordenen Ausdehnung mit den Worten kennzeichnete: „Wenn es offenkundig wird, dass die Anklage ohne sachlichen Grund (auf das ‚Object') eingeschränkt und modificiert wird, lediglich weil der Ankläger so hoffen kann, Richter zu finden, welche verurtheilen, während er besorgt, dass das eigentlich zuständige Gericht (das Geschworenengericht) freisprechen werde, so erleidet durch solche Vorgänge die öffentliche Rechtsordnung eine Schädigung, welche zu den Vortheilen, welche man sich von einzelnen Verurtheilungen versprechen mag, außer allem Verhältnis steht." Die Abstumpfung des öffentlichen Rechtsbewusstseins beginnt, wie geschildert, beim Staatsanwalt und geht dann auf die Richter über, die mit der Regelmäßigkeit einer Maschine die staatsanwaltschaftlichen Confiscationen fast ausnahmslos bestätigen. Kommt dann einmal ein politischer Pressfall in subjectiver Verfolgung vor die Geschworenen, so ist hier fast ebenso regelmäßig der Freispruch zu gewärtigen. Das ist das einzige erfreuliche Zeichen in dieser Entwicklung, der Beweis, dass trotz dreißigjähriger Praxis des objectiven Verfahrens der Rechtssinn für politische Pressdelicte, wenn auch bei Staatsanwälten und Richtern, so doch noch nicht in der großen Masse der Bevölkerung, bei den Geschworenen, völlig abgestumpft ist. Die Justizminister sagen dann freilich, dass die Geschworenen in Pressachen „unverläfslich" sind und deswegen von der Judicatur in Pressachen ausgeschlossen werden sollten. Den Schmerz der Justizminister kann ich leicht begreifen, nur nicht theilen. Sie haben ja, von ihrem Standpunkt aus, sehr Recht! So „verläfsliche"

Diener der Regierung, wie die von ihr abhängigen, zu belohnenden, zu bestrafenden Staatsanwälte und gelehrten Richter, sind die Richter aus dem Volke, Gott sei's gedankt, selbst in Oesterreich noch nicht. Wenn daher bei Beurtheilung politischer Delicte zwischen den Staatsanwälten, beziehungsweise gelehrten Richtern und den Geschworenen fortgesetzt Widersprüche der Anschauungen hervortreten, kann man, im allgemeinen wenigstens, immer noch eher auf die Gerechtigkeit der Geschworenen bauen als auf die der Staatsanwälte und Richter, die gerade ihrerseits wegen ihrer politischen Abhängigkeit bei politischen Delicten der Unbefangenheit entbehren, welche die Voraussetzung einer gerechten Judicatur ist. Wenn die Geschworenen bei politischen Pressdelicten von ihrer Unabhängigkeit Gebrauch machen, indem sie, unbeirrt durch die rachsüchtigen Wünsche der angegriffenen Regierung, mit Freisprüchen vorgehen, zeigen sie nur, dass das Geschworenengericht den Zweck, für den es eingesetzt wurde, noch immer nicht verfehlt hat. In politischen Sachen sind die Regierung und die von ihr abhängigen Staatsanwälte und Richter Partei, und das „Recht“, das sie sprechen, Gewalt. Gerade in politischen Sachen gibt es, wenn überhaupt, nur e i n e Instanz, und das ist die Bevölkerung, das sind die Geschworenen. Wenn irgendwo, ist deshalb in politischen Sachen ihre Judicatur nothwendig. Die doppelte Rechtsprechung in Pressachen — noch eine weitere juristische Monstrosität auf diesem Gebiete — mit den crassen Widersprüchen zwischen den Urtheilen der gelehrten Richter und der Geschworenen ist allerdings ein schwerer öffentlicher Uebelstand, der abgestellt werden muss, einerseits durch Aufhebung der in die Gesetzgebung eingeschmuggelten „objectiven“ Judicatur der gelehrten Richter in Pressachen, andererseits durch die Abschaffung der Kautschukparagraphen, die allein es ermöglichen, dass in derselben Sache von zwei verschiedenen Richtercollegien so verschiedene Aussprüche gefällt werden können. Kautschuk kann man ebensogut zusammenziehen wie ausdehnen. Haben die Richter das Recht, mit Hilfe der Kautschukparagraphen alles zu verurtheilen, so dürfen es auch die Geschworenen billig finden, mit Hilfe derselben Kautschukparagraphen in Pressachen alles freizusprechen. Aber diejenigen, die Justizminister, welche die Abstumpfung des Rechtssinnes bei den Richtern durch die Aufrechthaltung des objectiven Verfahrens und der Kautschukparagraphen des Strafgesetzes verschuldet haben, dürfen sich dann nicht wundern, wenn sich gegen diese rechtlose Rechtsprechung aus der Bevölkerung heraus in den ge-

legentlichen Freisprüchen der Geschworenen bei Pressdelicten eine gesunde Reaction geltend macht. Diese Erscheinung ist ein warnendes Symptom dafür — nicht, dass, wie die Justizminister mit verkehrter Logik schließen, die Judicatur der Geschworenen für Pressachen abgeschafft, sondern — dass die mit dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung in Widerspruch stehende Handhabung des objectiven Verfahrens und der Kautschukparagraphen gegen die Presse durch Staatsanwälte und Richter abgeschafft werden, dass diese Ausnahmsgesetze gegen die Presse aufgehoben, dass die Presse und die Journalisten wieder dem, nach Glaser, für sie eigentlich und ausschließlich zuständigen Gerichte, dem Geschworenengerichte, überwiesen werden.

Die Hauptabsicht des objectiven Verfahrens, einen der Regierung unangenehmen Artikel zu unterdrücken, wird nicht erreicht. Wie Bischof Jirsik 1861 im Abgeordnetenhause erzählte, hat selbst die Censur in den Vierzigerjahren dies nicht mehr vermocht; als am 14. März 1848 die Censur aufgehoben wurde, kündigten die Wiener Buchhändler öffentlich an, dass sie sämmtliche von der Censur verbotenen Bücher auf Lager haben — der beste Beweis, dass diese Schriften auch unter der Censur in den buchhändlerischen Verkehr durchgeschlüpft waren. Wie viel weniger könnte erst in unseren viel verkehrsraschceren und -leichteren Tagen das objective Verfahren, diese Censur mit Hindernissen, jenen Zweck sichern! Wird ein Blatt confisciert, so werden wohl ganze Dutzende von Polizisten ausgeschickt, suchen in der gehässigsten Weise alle Straßen und öffentlichen Locale nach der confiscierten Zeitung ab. Es gelingt ihnen oft, sich in ihrem blinden Uebereifer lächerlich zu machen, aber der ganzen Auflage des Blattes habhaft zu werden, gelingt ihnen überhaupt nicht mehr. Ueberdies kann man den Artikel durch eine parlamentarische Interpellation immun machen und dann trotz Confiscation ruhig nochmals abdrucken. Endlich entzieht die in der Redaction der „Zeit" gemachte Erfindung des unter geschlossenen Couverts versendeten Beiblattes die ganze Auflage der polizeilichen Hand und macht so die Confiscation von A bis Z illusorisch. Wie einst das Censurverbot, ist heute die Confiscation die stärkste Reclame für einen Zeitungsartikel. Gerade durch die Confiscation wird bewirkt, dass er viel gelesen, durch die Ausschließung des Wahrheitsbeweises, dass er für wahr gehalten wird. Insofern hat der Zeitungsschreiber und Herausgeber keinen Grund, über eine erfolgte Confiscation zu trauern. Um

so bedenklicher ist für ihn neben der Schererei der Geldverlust, der ihm zufällt, durch die Nothwendigkeit, eine zweite Auflage zu veranstalten. Und diese sich oft auf Hunderte bis Tausende von Gulden belaufende Geldstrafe ist auch eigentlich heute der geheime Hauptzweck, um dessen willen die Regierungen an dem objectiven Verfahren noch immer so krampfhaft festhalten. Auch hier wieder scheiden sich, wie bei Zeitungsstempel und Colportageverbot, die Zeitungen in Classen. Den reichen, den feigen Blättern schadet die Confiscation weniger als den armen und den muthigen Blättern, welche durch fortgesetzte Confiscationen finanziell völlig zu Grunde gerichtet werden können. Den politisch corrupten dagegen, die ja so oft auch gleichzeitig die reichen sind, schadet das objective Verfahren überhaupt nicht, da diese Art von Zeitungsliteratur es, nach dem Sprichwort von den Krähen, zumeist wohlweislich vermeidet, der jeweiligen Regierung mehr Opposition zu machen, als deren Eitelkeit erwünscht sein kann. So, sieht man, wird durch die Pressgesetzgebung die gemeine Gesinnung förmlich von staatswegen prämiiert. Man hat in Oesterreich die Presse geknechtet wie in keinem anderen Lande der europäischen Civilisation. Man darf sich deswegen nicht wundern, dass — die ehrenwerten Ausnahmen in allen Ehren — die österreichische Presse so knechtselig geworden ist und so niederträchtig, wie kaum in einem anderen modernen Staate der Welt. Man hat die Presse in Oesterreich solange als eine gemeingefährliche Einrichtung behandelt, bis sie es wirklich nach allen Dimensionen geworden ist. In anderen Ländern, in denen man sie als gemeinnützliche Institution betrachtet und fördert, hat sie auch ihre Gemeinnützlichkeit in vollstem Maße bewiesen.

Das objective Verfahren ist, wie gezeigt, durch einen 1861 von dem liberalen Referenten im Abgeordnetenhause begangenen Redactionsfehler in unser Pressgesetz gekommen. Sobald es von Lienbacher als Staatsanwalt „entdeckt" und in die Praxis eingeführt war, war es die liberale Partei, die ob dieser Verkehrung ihrer Absichten sich in Entrüstung stürzte und Lienbacher die Schuld an dem Pressverderb zuschob. Wäre es ihr mit ihrer Empörung über das objective Verfahren ernst gewesen, so hätte sie die erste Gelegenheit benützen müssen, um es durch Correctur ihres Redactionsfehlers wieder abzuschaffen. Nun, 1868, bei der Berathung der damaligen Pressgesetznovelle, hat die liberale Partei die erste Gelegenheit gehabt. Sie

hat sie aber nicht benützt, also das objective Verfahren stillschweigend sanctioniert. Und als 1873 die neue Strafprocessordnung berathen wurde, hatte sie eine zweite Gelegenheit. Und was hat sie da gethan? Sie hat den Redactionsfehler von anno 1861 wortwörtlich als § 493 in die neue Strafprocessordnung hinübergenommen, wo er bis auf den heutigen Tag noch zu Recht besteht. Aus dem Redactionsfehler ist ein Gewissensfehler der liberalen Partei geworden.

Eine Pressreform braucht heute, nach dem 34jährigen Irrthum des objectiven Verfahrens, nur wieder auf jenen Weg zurückzuleiten, den die Regierungsvorlage des Jahres 1861 betreten hatte, d. h. den damaligen Redactionsfehler einfach zu corrigieren. Wir fordern gewiss nichts Radicales, wenn wir 1896 nichts anderes verlangen, als der Legislator der Reaction Lienbacher 1861 (und 1878) gewollt hat: Beschränkung des objectiven Verfahrens auf jene Fälle, in welchen der Autor eines incriminierten Artikels entweder unbekannt oder nicht auffindbar oder unzurechnungsfähig oder im Ausland wohnhaft ist, kurz subjectiv nicht verfolgt werden kann; in allen anderen incriminierten Fällen subjective Verfolgung des Artikelschreibers vor den Geschworenen, deren Competenz für Pressdelicte wir als eines der wertvollsten Fundamente unseres Verfassungslebens nimmermehr aufgeben, vielmehr von ihrem jetzigen papierenen Dasein in die praktische Wirklichkeit überführen wollen. Die vorläufige polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme sollte ganz wegfallen. Doch könnte man sich immerhin auch auf diesem Gebiet mit dem (im Anhang abgedruckten) Antrag Pacak einverstanden erklären, der sie auf die Fälle der Majestätsbeleidigung und der Militärspionage beschränkt. Daneben hätte auch noch der § 492 der Strafprocessordnung wegzufallen, der, wenn er weiter bestünde, allein schon die Regierung in die Lage versetzen würde, das objective Verfahren in seiner vollen heutigen Ausdehnung auf einem Umweg in die Praxis wieder einzuführen.

Die Entziehung des Postdebits.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Zeitungen ist vor zwei Jahren in der Oeffentlichkeit viel erörtert worden, als die Coalitionsregierung den unglücklichen Einfall hatte, diese Maßregel gegen die „Frankfurter Zeitung“ in Anwendung zu bringen. Die Lehren, die sich die Regierung damals geholt hat, werden ihr wohl eine Warnung für künftige Fälle sein. Nichtsdestoweniger ist eine gesetzliche Reform dieser, übrigens gleich dem Zeitungsstempel, aus der Reactionszeit stammenden Maßregel nothwendig. Ich kann mich diesbezüglich kürzer fassen, da ich seinerzeit gelegentlich des Falles der „Frankfurter Zeitung“ die Sache in einer Broschüre*) eingehend behandelt habe. Ich habe dort gezeigt, dass die Regierung lediglich die Befugnis hat, einer ausländischen Zeitung das Recht zu entziehen, die Postanstalten als Pränumerationsstellen zu benützen. Weiter reicht das Postdebitentziehungsrecht nicht und ist es auch staatsrechtlich nicht zu begründen. Unsere Regierungen gehen thatsächlich viel weiter. Sie entziehen thatsächlich einer so gemaßregelten Zeitung das Recht, überhaupt die Post als Transportanstalt zu benützen, was ein absolut unzulässiger staats- und völkerrechtlicher Widersinn ist. Ich habe übrigens im Fall der „Frankfurter Zeitung“ der Regierung auch gezeigt, dass man ähnlich wie die Confiscation auch die Postdebitentziehung illusorisch machen kann, weil sie ebenso wie diese in unser ganzes modernes Rechts- und Verkehrssystem nicht organisch hineinpasst. So hatte schließlich bei der Postdebitentziehung die Regierung den größeren Schaden, da die ganze Entwicklung der Angelegenheit ihre Gesetzesunkenntnis im In- und Ausland bloßstellte. Die betroffene Zeitung hatte, von den Scherereien abgesehen, nur einen Geldschaden, den sie übrigens leicht verschmerzen konnte. Auch diese

*) „Postdebit, Postboykott und Briefgeheimnis in Oesterreich. Eine Studie auf dem Gebiete des Pressrechtes.“ Von Dr. Heinrich Kanner. Wien, 1895. Verlag „Die Zeit“.

nette Einrichtung ist nachgerade reif geworden zu fallen. In dieser Richtung liegt ein geeigneter Reformantrag dem Abgeordnetenhause vor. Es ist dies der (im Anhang abgedruckte) Antrag Kramář.

* * *

Somit habe ich Ihnen die vier meiner Ansicht nach wichtigsten Objecte der Pressreform beschrieben. Gestatten Sie mir noch zum Schluss, an das historische Resumé anzuknüpfen, mit dem ich meinen Vortrag eröffnet habe. Alle entscheidenden Wendungen unserer politischen Entwicklung sind begleitet gewesen von einer Pressreform. Auch dieses Jahr hat eine neue Wendung gesehen: die Wahlreform. Eine Wahlreform ohne Pressfreiheit wäre aber ein Unding, der Weg, auf dem die Dummen und Unwissenden zur Macht über die Intelligenten gelangen. Das nächste Haus mit einer clerical-reactionären Majorität wird uns ja aller Wahrscheinlichkeit schon einen Vorgeschmack davon bringen. Eine gute Schule und eine gute Presse sind der einzige Schutz gegen eine Pöbelherrschaft, die sonst aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehen könnte. Die Pressfreiheit ist das angemessene Correctiv des allgemeinen Wahlrechtes. Nach der Wahlreform ist deswegen die Pressreform der nächste und dringlichste Gegenstand unserer politischen Tagesordnung.

Aber ebensowenig wie die Wahlreform darf die Bevölkerung mit der Pressreform warten, bis es der Regierung und dem Parlamente beliebt, sie aus eigener Initiative in Angriff zu nehmen. Aus der Bevölkerung selbst muss der Antrieb kommen, und Pflicht der intelligenten Schichten ist es, darin die Initiative zu ergreifen. Sehr belehrend in dieser Hinsicht ist auch das Beispiel, speciell die Geschichte der Abschaffung des Zeitungsstempels in England. Jahrzehnte lang haben dort die Journalisten- und Buchdruckervereine gegen den Zeitungsstempel petitioniert, ohne Erfolg zu haben. Erst als die Bevölkerung selbst immer stürmischer nach billigen Zeitungen verlangte, kam der Erfolg. Insbesondere die Wahlreform von 1832 hat in dieser Richtung einen wohlthätigen Einfluss geübt. Schon 1836 begann man mit der allmählichen Herabsetzung des Zeitungsstempels. Doch erst als 1850 sich eine förmliche, in zwei speciellen Vereinen culminierende Organisation bildete — die Press Association und der Verein mit dem bezeichnenden Titel: „Gesellschaft für die Abschaffung aller Abgaben auf den Erwerb von Kenntnissen" — der sich die besten

Männer des Landes, darunter auch zahlreiche Abgeordnete, anschlossen, erst da gelang es, die Zeitungssteuer in England definitiv abzuschaffen — 1855. Aus diesem Beispiel sollten wir lernen.

Es ist nicht gut, dass, nach dem Muster des Herrn Dr. Kopp, die Abgeordneten sich auf die wackere Regierung verlassen. Es ist aber auch nicht gut, dass die Bevölkerung sich so ganz auf die wackeren Abgeordneten verlasse. Deswegen erschiene es mir sehr wertvoll, wenn dieser Verein unsere Sache in die Hand nähme und durch eine ausgedehnte Agitation auf eine angemessene Weise auf die Abgeordneten eine Pression ausübte, damit sie den unsanften Stoß an die Regierung weitergeben. Wenn man bedenkt, dass in der Frage der Pressreform fast alle Parteien, von den Clericalen bis zu den Socialdemokraten, bezüglich des Zeitungsstempels sogar inclusive des Herrn v. Bilinski, principiell einig sind, erscheint es durchaus nicht ausgeschlossen, dass, bei der ganzen sprunghaften Art, in der sich nun einmal unsere politischen Verhältnisse entwickeln, eine solche Agitation einen überraschend prompten Erfolg bringen könnte, für die Abschaffung des Zeitungsstempels möglicherweise schon in diesem Hause, für die Abschaffung des Colportageverbotes, der Postdebitentziehung und für die Reducierung des objectiven Verfahrens und der Confiscation vielleicht erst im nächsten Hause. Jedenfalls muss etwas geschehen. Nach der Wahlreform die Pressreform! Das verlangt die Natur der Dinge. Und die politische Vernunft fügt den Wunsch bei, dass die kommende Pressreform besser sein möge, als die Badeni'sche Wahlreform!

Anhang.

I. Zeitungsstempel.

Antrag Pacak.

Gesetz . . . .

§ 1. Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit . . . in Wirksamkeit.

§ 3. Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Colportageverbot.

Antrag Pacak.

Artikel I.

„Der Absatz 5 des § 3 des Pressgesetzes wird aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

„Die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften, sowie die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Hausieren mit Druckschriften, zum Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und zum Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten (§ 23, Absatz 1 des Pressgesetzes) kann keinem österreichischen Staatsangehörigen verweigert werden, welcher das 16. Lebensjahr überschritten, keine Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder wegen einer ebensolchen Uebertretung erlitten hat, und welcher mit keiner ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist.

„Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische Druckschriften (§ 18 des Pressgesetzes) nicht ausgenommen werden.

„Eine Entziehung der vorstehenden Berechtigungen kann nur platzgreifen, wenn einer der Fälle eintritt, in welchen die Verweigerung derselben gerechtfertigt gewesen wäre, oder wenn der Berechtigte wiederholt wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Pressfachen rechtskräftig verurtheilt worden ist.“ . . . .

III. a) Objectives Verfahren.

§ 493, 1. Satz der Strafprocessordnung ist umzuredigieren, wie folgt: „Kann der Staatsanwalt aus was immer für Gründen gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, dass das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, so kann er darauf antragen, dass das Gericht darüber erkenne . . .“

III. b) Vorläufige polizeiliche Beschlagnahme.

Antrag Pacak.

Gesetz . . . .

Artikel I.

Die §§ 487 (und 493) der Strafprocessordnung bleiben mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse nur erfolgen, wenn derselbe den Thatbestand einer der folgenden strafbaren Handlungen begründet:

1. Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 63 St.-G).
2. Mittheilung militärischer Operationen unter Gefährdung des Staatsinteresses oder wider besonderes Verbot (Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863).

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

IV. Postdebitentziehung.

Antrag Kramář.

Gesetz . . . .

Artikel I.

§ 26. Alinea 2 des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 für 1863, hat zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.